

Fotorecht und Creative Commons

Handreichung 2

im Rahmen des Interreg-Projekts „Lichtbild.
Kulturschatz Historische Photographie“



„Lichtbild. Kulturschatz Historische Photographie“ ist ein Interreg-Projekt der Partner Verein Tiroler Archiv für photographische Dokumentation und Kunst (TAP), Stadtgemeinde Bruneck, Amt für Film und Medien und Abteilung Museen der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol.

Das Team „Lichtbild“ besteht aus Martin Kofler, Rosemarie Bachmann und Helene Ladstätter (TAP), Sonja Hartner und Elisa Mair (Stadtgemeinde Bruneck), Marlene Huber, Oscar La Rosa und Notburga Siller (Amt für Film und Medien) sowie Gertrud Gasser und Verena Malfertheiner (Abteilung Museen).

Das Team ergänzen Vertreterinnen und Vertreter der assoziierten Partner: Alessandro Campaner vom Südti-

roler Landesarchiv, Roland Sila und Claudia Sporer-Heis von den Tiroler Landesmuseen, Bernhard Mertelseder vertritt das Tiroler Bildungsforum in Innsbruck. Weiterer assoziierter Partner ist die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino.

Die Mission lautet: kompetent im Umgang, offen im Zugang, Fotografie goes Future. Im Projekt werden Leitlinien für eine zielgerichtete Handhabung historischer Fotografien im Projektraum Tirol und Südtirol definiert. Die Erarbeitung erfolgt im Rahmen verschiedener Workshops; die Ergebnisse werden als Website, App und in Form von E-Learning präsentiert. Außerdem stellt das Projekt erstmals in Tirol und Südtirol historische Fotos als Open Data zur Verfügung.

1. Geschichte der Fotografie in Tirol und Südtirol

2. Fotorecht und Creative Commons

3. Archivierung und Katalogisierung

4. Digitalisierung und Bildbearbeitung

5. Digitale Langzeitarchivierung

www.lichtbild-argentovivo.eu
info@lichtbild-argentovivo.eu

Herausgeber: Team Lichtbild

Gefördert vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und Interreg V-A Italien-Österreich 2014–2020

Übersetzungen:

Beitrag Aliprandi aus dem Italienischen ins Deutsche: Oscar La Rosa, Amt für Film und Medien, Bozen
Beiträge Piock, Beck, Planötscher/Malfertheiner, Siller aus dem Deutschen ins Italienische: Roberta Cattoni, Predaia

Korrektur, Grafik: Ex Libris Genossenschaft, Bozen
Cover nach Entwurf von Mugele's Brand Identity, Bozen

Umschlagabbildung:

Andreas Oberhammer aus Welsberg-Taisten, circa 1942 (Fotograf: Josef Oberstaller; Sammlung Thomas Oberstaller – TAP)



Das Werk wird freigegeben unter der Creative Commons-Lizenz Namensnennung, Version 4.0 International (CC BY 4.0). Ausgenommen sind die Fotos auf S. 12 (© Brigitte Niedermair) und S. 27 unten (Verwendung mit freundlicher Genehmigung der Rechteinhaber).

Die vollständigen Lizenzbedingungen sind zu finden unter creativecommons.org/licenses/by/4.0/de/legalcode

Eine vereinfachte Darstellung der durch die Lizenz gegebenen Freiheiten ist zu finden unter: creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Lienz–Bruneck–Bozen
2018



Inhalt

- 2–3 Richard Piock
Vorwort
- 4–9 Rainer Beck
Fotorechte in Österreich
- 10–13 Simone Aliprandi
**Fotografie und das Recht am eigenen Bild
in der italienischen Gesetzgebung**
- 14–17 Ivo Planötscher/Verena Malfertheiner
**Historische Fotografien leichter nutzbar
machen**
Open Data im Kulturbereich
- 18–37 Alessandro Campaner/Marlene Huber
Fotorecht und Creative Commons
Einige Anmerkungen zu Fotografie und
Recht
- 38–43 Notburga Siller
Fragen des Fotorechts im Alltag
- 44–45 Literatur- und Linktipps

Vorwort

Das Thema Fotorecht als Oberbegriff für rechtliche Fragen der Bildnutzung, denen sich Fotografen, Fotojournalisten, Designer, Bild- und Werbeagenturen, Verlage und Archive als Verwerter von Fotografien stellen müssen, ist in zunehmendem Maße von Wichtigkeit.

Es betrifft Aspekte des

- Urheberrechts,
- Markenrechts und
- Persönlichkeitsrechts als „Recht am eigenen Bild“.

Die damit zusammenhängenden Probleme haben heute, im Zeitalter der Digitalisierung, zusätzlich an Brisanz gewonnen, ist doch das Fotografieren selbst, ebenso die Verbreitung der Resultate, leichter, schneller, räumlich unbegrenzter geworden im Vergleich zu jenen Zeiten der analogen Silberhalogenid-Fotografie, als der Besitz des Negativs faktisch das Recht auf Nutzung darstellte.

Interessant ist dabei, dass das Urheberrecht an Fotografien kaum 30 Jahre nach der offiziellen „Erfindung“ der Fotografie um 1839 bereits im Jahre 1865 durch ein Gesetz des Königreiches Bayern „zum Schutz von Lichtbild und Lichtbildwerken“ rechtlich geregelt wurde. Bereits am 10. Jänner 1878 wurde dies im Deutschen Kaiserreich landesweit als Gesetz zum Urheberschutz am Lichtbild verankert – und schließlich fast wörtlich in die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 übernommen. Diese Vereinbarung bildete für die meisten europäischen Staaten für Jahrzehnte die entsprechende Gesetzes-

grundlage. Die Berner Übereinkunft wurde dann im Welturheberrechtsabkommen 1952 ausgebaut und weiterentwickelt, 1972 auf den neuesten Stand gebracht und 1995 als EU-Recht mit geänderten Schutzfristen weitgehend bestätigt.

In Italien findet man den ersten Hinweis auf das Urheberrecht an Fotografien in einem Erlass des Kassationsgerichtshofs vom 3. Juni 1876, welcher der Fotografie einen intellektuellen Wert zuerkannte, den es zu schützen gelte. Der Erlass wurde allerdings vom Appellationsgerichtshof einen Monat später wieder aufgehoben, weil, so die Begründung, Fotografie eine reine „mechanische Abwicklung“ sei. Erst 1925 folgte per Königlichem Dekret Nr. 1949 die Anerkennung der Fotografie als intellektuelles Kunstwerk. Soweit zum Urheberrecht an Bildern. Das Persönlichkeitsrecht auf das eigene Foto hingegen begleiten von jeher kuriose Anekdoten. Das Recht auf das eigene Bild wurde zum juristischen Schlachtfeld, als die zwei Fotojournalisten Willy Wilke und Max Christian Priester am 31. Juli 1898 in das Sterbezimmer des deutschen Reichskanzlers Otto von Bismarck in Friedrichsruh bei Hamburg eindringen, Aufnahmen vom Toten im Sterbebett machten, die Bilder im nassen Kollodiumverfahren im Eiskeller des nahe gelegenen Gasthofs entwickelten und sich großen Erfolg vom Verkauf des „letzten“ Bildes des Reichskanzlers versprachen. Sie gaben das Foto um 30.000 Reichsmark weiter, aber die Familie Bismarck erhob Einspruch, und das Amtsgericht Hamburg verbot die Veröffentlichung und Verbreitung – offenbar der erste Paparazzi-Skandal der



Geschichte. Als Folge wurde schließlich 1907 das Kunsturheber-Gesetz erlassen, das in den §§ 22 und 23 im Wesentlichen das heute noch geltende Recht am eigenen Bild festschrieb. Dieses Recht wurde in vielen Urteilen von Gerichten verschiedener Rangordnung bestätigt, bis hin zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der etwa von Prinzessin Caroline von Monaco angerufen wurde und im Sinne des Gesetzes entschied.

2012 wurde ein Selfie des Makaken-Affen Naruto von der indonesischen Insel Sulawesi in verschiedenen Medien veröffentlicht und x-tausend Mal geteilt. Das Selfie war vom britischen Fotografen David Slater arrangiert worden; mit dessen Kamera hatte der Affe das Foto gemacht. Eine Klage von Slater gegen die lizenzfreie Veröffentlichung durch Wikimedia Commons endete mit einem Gerichtsurteil in den USA, welches das Foto als ein Bild mit freier Lizenz und damit als öffentliches Gemeingut definierte. 2015 wurde Slater von der Tierschutzorganisation PETA verklagt, weil, nach Auffassung von PETA, das Urheberrecht und das Recht am eigenen Bild dem Affen Naruto und nicht dem Fotografen Slater zustünden – auch wenn Slaters Kamera verwendet wurde und dessen Anleitung den Affen erst zum Selfie veranlasst hatte. 2017 endete der Prozess mit einem Vergleich: 25 Prozent der Einnahmen gingen sodann an Organisationen, die sich um den Schutz der Makaken bemühen, obwohl ein US-Gericht Urheberrechte nur Menschen zugestanden hatte.

Rechtliche Fragen und Auseinandersetzungen begleiten die Fotografie seit ihrer Entwicklung und haben bis heute nichts an Aktualität eingebüßt.

Am Anfang der Geschichte der Fotografie steht die höchst moderne Vorstellung einer „Wissensallmende“ oder „Kreativ-Allmende“,

sozusagen Vorreiter von Open Data, Open Source und Open Content der heutigen Sharing Economy: Das von Daguerre und Niepce am 19. August 1839 eingereichte Patent der Fotografie wurde vom französischen Staat lizenzfrei veröffentlicht und hat damit sicher zur rasanten Verbreitung und zum Siegeszug der Fotografie als Technik der Dokumentation beigetragen. Das heutige Gewähren der Nachnutzung von Fotografien über freie Lizenzen wie Creative Commons (CC) ist ganz im Sinne der seinerzeitigen Freigabe der Erfindung: Die Lichtbilder aus der Pionierzeit zwischen 1845 und 1870 etwa, als die breite Bürgerschicht sich den aufwendigen Apparat noch nicht leisten konnte und dessen Handhabung fachmännisches Können erforderte, wären ohne das Konzept von Open Data in den Archiven der Museen Englands, Frankreichs und der Schweiz als Pionierländer des Alpentourismus der breiten Öffentlichkeit nicht zugänglich. Über Creative Commons sind sie zunehmend Kulturgut aller und damit auch „Volksvermögen“ im wahrsten Sinn des Wortes.

Zum Autor

Dr. Richard Piock, geboren 1947 in Meran, Studium der Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel in Wien; 1972–1984 Geschäftsführer der Euroclima Bruneck/Sillian; 1984–2013 Generaldirektor der Durst Phototechnik AG; 1994–2000 Landeskommendant des Südtiroler Schützenbundes; 2011 Gründungsmitglied des Tiroler Archivs für photographische Kunst und Dokumentation (TAP); Obmann des TAP, des Vereins Velatum und des Vereins Osttiroler Kulturspur – Kulturnetzwerk.

Fotorechte in Österreich

1. Grundsätzliches

Die Rechte an Fotografien in Internet und Social Media sind eingebettet in die Bereiche der Rechte am geistigen Eigentum. Geistiges Eigentum betrifft im Unterschied zu körperlichem Eigentum all jene Dinge, die man „nicht angreifen kann“, wie Erfindungen, kreatives Schaffen, aber auch Handelsmarken etc.

Neben den Bereichen Patentrecht, Markenrecht, Musterschutz und Wettbewerbsrecht bezieht sich auch das Urheberrecht auf geistiges Eigentum.

Im Urheberrechtsgesetz (UrhG) selbst sind neben dem Urheberrecht auch andere Themen geregelt, wie vor allem die sogenannten Leistungsschutzrechte und Teile von Persönlichkeitsrechten.

Gerade in Bezug auf diese Persönlichkeitsrechte gab es in den letzten Jahren eine erhöhte Sensibilisierung. Es handelt sich dabei um Themen wie das Recht am eigenen Namen, an Abbildungen von Personen, an der Lebensgeschichte, an Informationen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich und dergleichen. Hier sind wiederum Berührungspunkte zum Datenschutz gegeben, der im Mai 2018 durch die Datenschutz-Grundverordnung der EU (EU-DSGVO) massiv verstärkt wurde.

2. Urheberrecht im engeren Sinn

Europaweit wurde das jeweils nationale Urheberrecht in den letzten Jahren durch zahlreiche verbindliche Richtlinien ziemlich harmonisiert, trotzdem existieren in jedem Land nach wie vor eigene Vorschriften. In Österreich handelt es sich dabei um das

Urheberrechtsgesetz (UrhG), das zurückgeht auf das Jahr 1936 und das in der Zwischenzeit oft novelliert wurde.

Kernbereich des Urheberrechtes ist der sogenannte Werkbegriff. Nur wenn ein Werk im Sinn des § 1 UrhG geschaffen wird, findet das UrhG als Schutzgesetz überhaupt Anwendung. Was nicht als Werk in diesem Sinn gilt, ist auch nicht nach dem UrhG geschützt.

2.1. Das Werk

Ein Werk ist dann gegeben, wenn eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ vorliegt, also ein neues Geistesprodukt aus den Bereichen Literatur, bildende Kunst, Musik oder Film, wobei zur bildenden Kunst auch die Fotografie zählt.

Schutz besteht auch für entsprechende Software, Handy-Apps, Datenbanken etc.

2.2. Der Urheber

Der Urheber eines Werkes ist die Person, die es schuf, und zwar unabhängig davon, ob es dazu einen Auftraggeber gab oder nicht. Belanglos ist auch der Zweck, zu dem ein Werk geschaffen wurde. Als Urheber scheiden daher alle Formen von Gesellschaften aus; Urheber kann nur ein Mensch sein; dieser kann gegebenenfalls auch minderjährig oder nicht voll geschäftsfähig sein.

Aus dem Begriffspaar des Urhebers und seines Werkes ergeben sich zahlreiche Rechte, die dem Urheber an seinem Werk zustehen, nämlich die sogenannten Verwertungsrechte einerseits und die Persönlichkeitsrechte andererseits.



Als das Recht
am eigenen
Bild noch nicht
den heutigen
Stellenwert
hatte ... – der
Lienzer Stadt-
und Spitalsarzt
Anton Wurnig,
um 1910

(Fotograf: Johann
Unterrainer; Sammlung
Stadtgemeinde Lienz,
Archiv Museum Schloss
Bruck – TAP)

Wichtig: Wenn mehrere Personen gemeinsam ein Werk schaffen, bei dem die Ergebnisse des Schaffens eine untrennbare Einheit bilden, steht das Urheberrecht allen gemeinsam zu; jede beteiligte Person hat bei der Verwertung auch ein Veto-recht!

2.3. Verwertungsrechte

Dem Urheber stehen an seinem Werk exklusive Verwertungsrechte zu, wobei in diesem Begriff das Wort „Wert“ enthalten ist. Diese Rechte verschaffen dem Urheber die Möglichkeit, „Werte“ zu schaffen, also das Werk zu vermarkten und damit Geld zu verdienen.

Der ursprüngliche Kern dieser Verwertungsrechte sind das Recht auf Vervielfältigung (englisch: *to copy*, daher Copyright) und das Recht auf Verbreitung. Mit diesen beiden Rechten konnte die mit der Erfindung des Buchdruckes entstandene Verlegertätigkeit schon zu Beginn des urheberrechtlichen Denkens in den Griff bekommen werden. Das Recht auf Vervielfältigung ermöglicht es, eine bestimmte Auflage herzustellen; das Recht auf Verbreitung beinhaltet die Berechtigung, die hergestellte Auflage zu vertreiben. Es handelt sich bei diesen beiden Rechten also um die Kernzelle des Copyrights.

Der Rechtekatalog wurde im Laufe der Zeit ergänzt durch das Recht zur öffentlichen Darbietung (Aufführung, Vorführung etc.), das Recht auf Sendung (Radio, TV), zum Vermieten und Verleihen und zuletzt durch das Recht auf „Zurverfügungstellung“, also die sogenannten Online-Rechte.

Diese Rechte stehen primär und originär ausschließlich dem Urheber zu. Der Urheber ist berechtigt, diese Rechte durch andere ausüben zu lassen; man spricht in diesem Fall von sogenannten Nutzungsbewilligungen oder Nutzungsrechten.

Urheberrecht gilt auch für Posting, Sharing etc. im Internet und in sozialen Medien.

2.4. Persönlichkeitsrechte

Persönlichkeitsrechte entspringen gedanklich dem persönlichen Bezug des Autors zu seinem Werk und betreffen daher Themen wie Namensnennung, Schutz vor Veränderung und Entstellung, Recht auf Bearbeitung und dergleichen.

Achtung: Diese Persönlichkeitsrechte sind hochsensibel! Es reicht nicht aus, nur die Quelle zu nennen, sondern es geht immer um die exakte Angabe des genauen Namens des Urhebers, wie zum Beispiel des Fotografen.

2.5. Schutzdauer

Die Schutzdauer des Urheberrechtes wurde nach zahlreichen Verlängerungen in den letzten Jahrzehnten zuletzt festgelegt: 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt der Schutz.

2.6. Nutzungsverträge

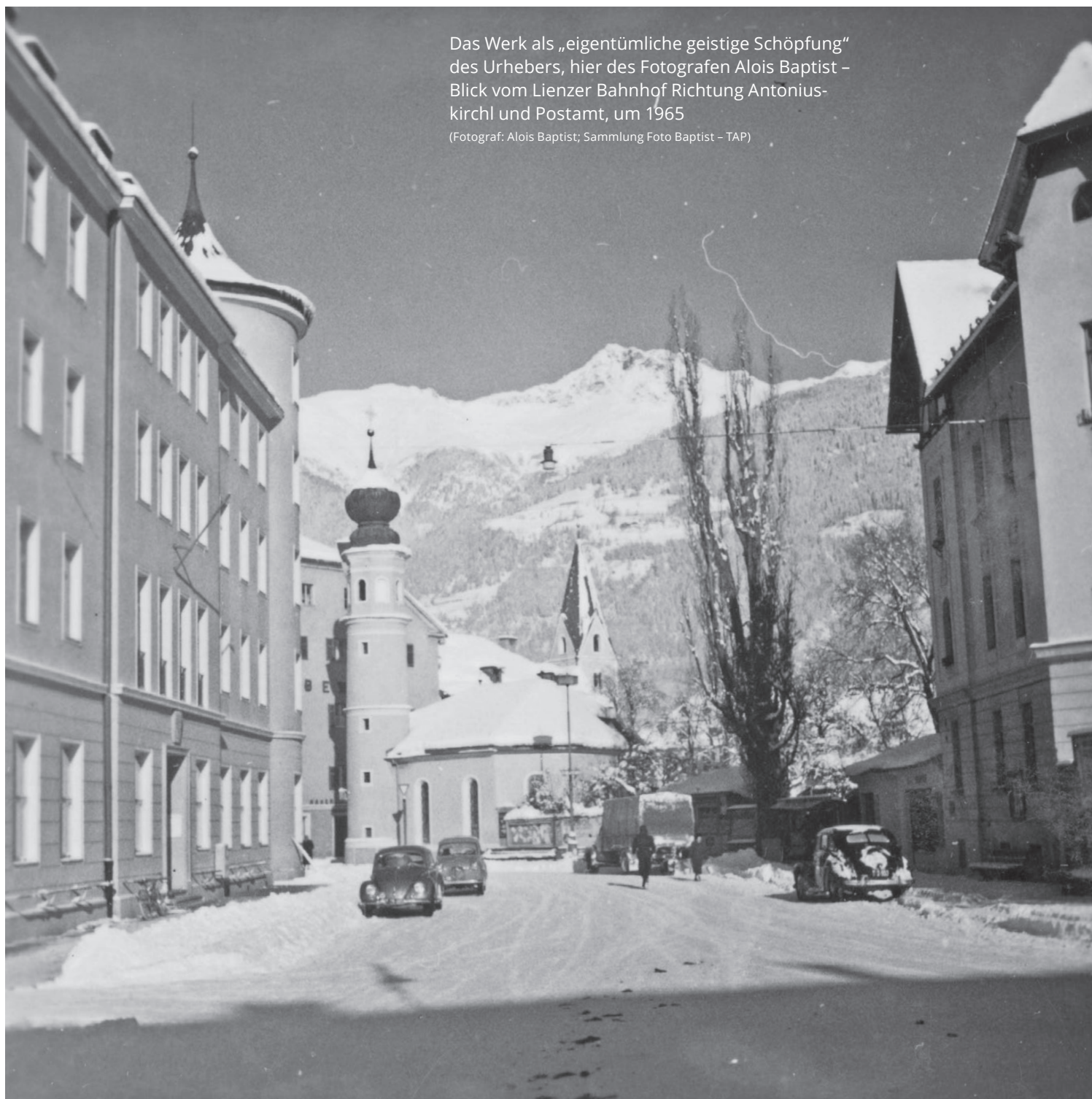
Der Urheber kann andere autorisieren, sein Werk zu nutzen, indem er mit ihnen Nutzungsverträge abschließt. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von „Lizenzverträgen“. Berechtigt zu bestimmten Nutzungen können so etwa Verlage, Produktionsfirmen, Sendeanstalten etc. werden. Solche Nutzungsverträge beinhalten – wenn sie professionell gestaltet sind – eine genaue Definition der erlaubten Formen der Nutzung, die zeitlich, inhaltlich und räumlich bestimmt wird. Weiters muss enthalten sein, ob die eingeräumten Rechte exklusiv oder nicht-exklusiv gegeben werden. Zudem muss geregelt werden, ob Bearbeitung oder sonstige Veränderung erlaubt sind oder nicht und ob die eingeräumten Rechte außerdem an Sub-Berechtigte („Dritte“) übertragen werden dürfen oder nicht.

Achtung auf den genauen Wortlaut: Wenn das Wort „Werknutzungsrecht“ genannt wird, handelt es sich häufig um exklusive Rechte. Wenn nicht-exklusive Rechte gemeint sind, spricht man richtigerweise von

einer schlichten „Werknutzungsbeurteilung“. Exklusivität verhindert weitere Rechteeinräumung; Werknutzungsbeurteilungen hingegen können parallel nebeneinander bestehen.

Das Werk als „eigentümliche geistige Schöpfung“ des Urhebers, hier des Fotografen Alois Baptist – Blick vom Lienzer Bahnhof Richtung Antoniuskirchl und Postamt, um 1965

(Fotograf: Alois Baptist; Sammlung Foto Baptist – TAP)



2.7. Standardisierte Nutzungsverträge – Creative Commons

In den letzten Jahren haben sich standardisierte Formen von Nutzungsverträgen herauskristallisiert, unter anderem die sogenannten Creative Commons. Mit diesen werden über das Internet Lizenzen zur Nutzung fremden geistigen Eigentums angeboten, die auf standardisierten Rechteeinräumungen beruhen.

2.8. Ausnahmen des Schutzes – freie Werknutzungen

Das Urheberrecht selbst schafft vom umfassenden Schutz des Urhebers zahlreiche Ausnahmen, die als „freie Werknutzungen“ definiert sind. Darunter fallen neben der Freiheit, Kopien für private Zwecke herzustellen, unter anderem die freie Nutzung im Schul- und Unterrichtsgebrauch sowie an Universitäten und außerdem die im Bereich der Fotografie interessante „Freiheit des Straßenbildes“:

Diese auch „Panoramafreiheit“ genannte freie Werknutzung erlaubt es, Fotos von urheberrechtlich noch geschützten Bauwerken, die sich an einem öffentlich zugänglichen Ort befinden, herzustellen und diese Fotos dann unbegrenzt zu nutzen – und zwar auch für kommerzielle Zwecke.

Achtung: Die Panoramafreiheit oder Freiheit des Straßenbildes gilt nur für Fotos, die direkt an einem öffentlich zugänglichen Ort aufgenommen werden können. Nicht zulässig sind Steighilfen wie Leitern, ebenso wenig zulässig ist es, Häuser von einem gegenüberliegenden Fenster aus zu fotografieren.

2.9. Leistungsschutz

Neben dem Schutz des Urhebers an seinem Werk schützt das UrhG auch andere Leistungen, die nicht mit der Schaffung eines Werkes verbunden sind, also etwa die Leistungen von ausübenden Künstlern

(Musiker, Schauspieler) sowie die Leistungen von Produzenten, Sendeanstalten, Veranstaltern etc.

2.10. Recht am eigenen Bild

Dieses ebenfalls im UrhG geregelte Persönlichkeitsrecht schützt jede erkennbar abgebildete Person auf einem Foto oder in einem Film vor einer Nutzung dieses Bildes, durch die die Interessen des Abgebildeten verletzt werden.

Dieses Schutzsystem unterscheidet sich vom Schutz des Urhebers, bei dem die Nutzung durch Dritte grundsätzlich nur aufgrund einer ausdrücklichen Erlaubnis gestattet ist.

Das Recht am eigenen Bild hingegen erlaubt die Nutzung von Bildern, auf denen fremde Personen abgebildet sind, grundsätzlich, verboten ist die Nutzung nur dann, wenn sogenannte berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt werden. Eine Nutzung für Werbezwecke verletzt jedenfalls diese Interessen.

Ansonsten werden berechnete Interessen insbesondere dann verletzt, wenn der höchstpersönliche Lebensbereich des Abgebildeten betroffen ist, also die Gesundheit, die Sexualität, die Familiensituation, die politische Einstellung oder Ähnliches.

2.11. Hausrecht

Manchmal schafft das Urheberrecht nicht die notwendige Grundlage, um unerwünschte Nutzung zu verhindern. Das Hausrecht ermöglicht es, die Nutzung fremder Werke zu verhindern, während sie nach dem Urheberrecht nicht verboten werden könnte. Bei der Ausübung des Hausrechtes wird häufig mit Piktogrammen gearbeitet.

Beispiel: Viele Museen verbieten das Fotografieren von ausgestellten Objekten, obwohl das Fotografieren nach dem Urheber-



berrecht erlaubt wäre. Auch bei Konzertveranstaltungen kann es aufgrund des Hausrechtes verboten werden, Fotos oder Videos aufzunehmen.

2.12. Faktischer Urheberrechtsschutz

Der gesetzliche Schutz reicht manchmal nicht aus, um Eingriffe durch Unberechtigten zu verhindern. Die Schwelle für solche Eingriffe wird aber höher, wenn auch der unberechtigten Nutzung faktische Hindernisse in den Weg gelegt werden. Dabei handelt es sich um technische Möglichkeiten des Kopierschutzes, dementsprechende Hinweise, auch Präsentationen, die nicht das gesamte Werk zeigen, und Ähnliches mehr.

2.13. Ansprüche bei Eingriffen

Rechtswidrige Eingriffe in fremde Urheberrechte werden sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Nach dem Zivilrecht hat der Urheber Anspruch auf Unterlassung, Beseitigung, angemessenes Entgelt, Schadenersatz, Auskunft, Rechnungslegung und Urteilsveröffentlichung.

Zusätzlich ist der Urheber vor solchen vorsätzlichen Eingriffen strafrechtlich geschützt. Nach § 91 UrhG werden entsprechende Delikte mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten geahndet, bei Gewerbsmäßigkeit droht eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren.

2.14. Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung ist in Österreich das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 am 25.5.2018 in Kraft getreten.

Völlig neu regelt dieses Gesetz unter dem Abschnitt „Bildverarbeitung“ die Zulässigkeit von Bildaufnahmen. Darunter fallen

sowohl Fotografien als auch Videoaufnahmen.

Nach § 30 DSAG 2018 ist seit Mai 2018 das Fotografieren vor allem von Personen grundsätzlich verboten und nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Der wichtigste Fall, in dem das Fotografieren von Personen gesetzlich zulässig ist, ist dann gegeben, wenn die abgebildete Person ausdrücklich einwilligt.

Sonst gibt das Gesetz nur in bestimmten Fällen die Erlaubnis zum Fotografieren fremder Personen, etwa wenn lebenswichtige Interessen der Personen betroffen sind.

Die Nutzung eines auf diese Weise legal hergestellten Fotos muss jedenfalls auch weiterhin unter dem Aspekt der Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen beurteilt werden.

In Hinkunft wird man also zweifach prüfen müssen, nämlich einerseits, ob das Fotografieren an sich zulässig ist, und andererseits, ob die geplante Nutzung ebenfalls gestattet ist oder eben nicht.

Zum Autor

Dr. Rainer Beck, MMag. art., geboren 1964 in Graz (Österreich); Studien der Musik, Musikpädagogik und Rechtswissenschaften in Graz; Forschungsaufenthalt am Max-Planck-Institut München; Rechtsanwalt in Graz, gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Urheberrechtsfragen aller Art und für Honorare der Rechtsanwälte; Lehraufträge an der Kunstuniversität Graz und an der Fachhochschule Campus02 Graz; Vorstandsmitglied in mehreren Vereinen und Organisationen im Bereich der Kunst.
www.anwaltbeck.com

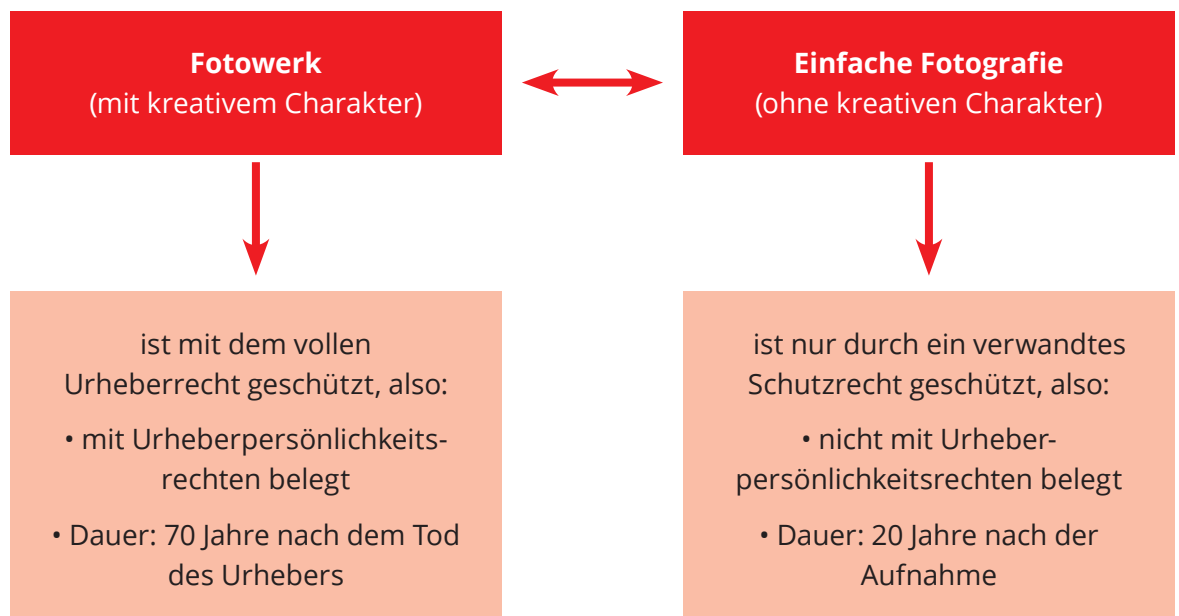
Fotografie und das Recht am eigenen Bild in der italienischen Gesetzgebung

Für einen vollständigen Überblick über die wichtigsten Grundsätze auf juristischer Ebene im Bereich Fotografie müssen wir berücksichtigen, welche Akteure daran beteiligt sind und auch welche Rechte die Gesetzgebung ihnen zuspricht. Auf der einen Seite geht es um die Rechte jener Personen, die ein Foto machen, auf der anderen Seite um die Rechte jener Personen, die fotografiert werden, also um das sogenannte Recht am eigenen Bild.

1. Die Rechte jener, die ein Foto machen

Im Bereich der Fotografie unterscheidet sich das italienische Urheberrecht von den Gesetzgebungen anderer Länder vor allem in einem wesentlichen Punkt. Es kennt zwei Kategorien von Fotografien: die „einfache

Fotografie“ (*fotografia semplice*) und das „Fotowerk“ (*opera fotografica*), ein fotografisches Werk mit schöpferischem Charakter. Das italienische Urheberrecht definiert das Fotowerk als das Ergebnis einer individuellen geistigen Schöpfung in jeder Hinsicht, das urheberrechtlich vollständig geschützt ist: d. h. mit Urheberpersönlichkeitsrechten und mit Werknutzungsrechten, die 70 Jahre über den Tod des Urhebers hinaus Gültigkeit haben. Die „einfache Fotografie“ hingegen ist nicht durch einen schöpferischen Charakter gekennzeichnet. Sie hat lediglich einen dokumentarischen Charakter. Deshalb ist die einfache Fotografie nur durch ein verwandtes Schutzrecht geschützt, das wesentlich weniger lange greift: Die Schutzfrist erlischt 20 Jahre nach der Aufnahme





und es gibt keine Urheberpersönlichkeitsrechte.

1.1. Die italienische Gesetzgebung zur „einfachen Fotografie“

Um den Unterschied zwischen diesen zwei Kategorien von Fotografie besser zu verstehen, müssen wir uns auf Artikel 87 Absatz 1 des italienischen Urheberrechtsgesetzes (Gesetz 633/1941) berufen, der die „einfache Fotografie“ folgendermaßen definiert:

„Zur Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels versteht man unter Fotografien durch fotografische oder ähnliche Verfahren hergestellte Bilder von Personen oder von Aspekten, Elementen oder Ereignissen des Lebens in der Natur und in der Gesellschaft, einschließlich der Vervielfältigungen von Werken der bildenden Künste und der Fotogramme der Filmstreifen.“

Absatz 2 dieses Artikels stellt deutlich fest, dass Fotos (Abbildungen) von Schriften, Dokumenten, Handelspapieren, materiellen Objekten, technischen Zeichnungen und ähnlichen Produkten nicht zur hier definierten Kategorie von Fotografien gehören – und folglich auch nicht geschützt sind. Demnach sind im italienischen Urheberrechtsgesetz einfache Digitalisierungen von Schriftstücken und Dokumenten nicht geschützt, da diese weder einen schöpferischen noch dokumentarischen Mehrwert aufweisen – wenn auch viele versuchen, eine andere Ansicht zu vertreten.

Die auf Artikel 87 folgenden Artikel beinhalten noch zusätzliche „Ausnahmen“ und besondere Regelungen, die die einfache, nicht kreative Fotografie betreffen. Diese ist urheberrechtlich weniger geschützt als das Fotowerk, welches den vollen Urheberrechtsschutz genießt. Artikel 88 sieht z. B.

vor, dass für Fotos, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder als Auftragswerk gemacht werden, der Arbeitgeber bzw. Auftraggeber in der Regel das Exklusivrecht besitzt – sofern vertraglich nicht anders geregelt. Artikel 91 legt fest, dass die Vervielfältigung von Fotos, die nicht mit der Angabe des Urhebers und Herstellungsjahr versehen sind, keine missbräuchliche Tat ist.

1.2. Wie können wir ein „einfaches Foto“ von einem „Fotowerk“ unterscheiden?

Wie erkennen wir, ob ein Foto einen kreativen, schöpferischen Charakter hat oder nicht? Wer hat schlussendlich das Sagen? Die Antwort auf diese Fragen kann zwar für Menschen, die eine juristische Ausbildung haben, leicht verständlich sein, jedoch bei denjenigen, die keine solche Ausbildung besitzen, Verwirrung auslösen. Das Recht ist keine perfekte Wissenschaft, darum ist klarzustellen, dass wir nicht a priori und mit absoluter Sicherheit festlegen können, wann es sich bei einem Foto um ein „einfaches Foto“ oder um ein „Fotowerk“ handelt. Das letzte Wort in Streitfällen um Urheberrechtsverletzungen wird vor Gericht einzig vom Richter gesprochen. In solchen Fällen berufen der Richter und die Streitparteien Gutachter aus den Bereichen Fotografie, Kunstgeschichte und Design ein. Diese stellen den Grad des schöpferischen Charakters eines Fotos fest. Bevor die Experten eine Entscheidung treffen, können wir nur mögliche Hypothesen aufstellen und uns auf rechtskräftige Entscheidungen der letzten Jahrzehnte (auf die Urteilssprüche angesehener Gerichtshöfe) und auf die Rechtslehre (auf Artikel und die Kommentare von Rechtsexperten) stützen. Es handelt sich also um eine sehr komplexe Angelegenheit,



Ein Fotowerk
der Künstlerin
Brigitte Nieder-
maier: The Last
Supper,
Paris, 2004/2005

(Fotografin: Brigitte
Niedermaier; Werbe-
kampagne M+F Girbaud)

(© Brigitte Niedermaier,
Verwendung mit freund-
licher Genehmigung der
Rechteinhaber)

die schwer in wenigen Worten zusammen-
gefasst werden kann.

Wir können aber folgende Aussage von
Ubertazzi (CEDAM, 2012) zitieren: „Kreativi-
tät kennzeichnet sich durch die Originalität
des Bildausschnitts, der Bildkomposition,
durch die Fähigkeit des Fotografen, eine
besondere Wirkung zu erzeugen, die über
die abgebildete Realität reicht. Solche Ei-
genschaften kennzeichnen den persönli-
chen Stil des Urhebers.“

Es geht dabei nicht, wie man vielleicht an-
nehmen könnte, um das technische Fach-
wissen oder um die Erfahrung bzw. das
Können des Fotografen. „Auch nicht kreati-
ve Fotografien können professionell gestal-
tet sein, in der Wahl des Bildausschnittes
und in der Fähigkeit, das Dargestellte wirk-
sam zu erfassen – ohne jedoch eine origi-
näre und persönliche Interpretation des
Urhebers zu erreichen.“

Es gibt allerdings auch ganz eindeutige Fäl-
le, in denen kein Zweifel darüber besteht,
dass es sich nicht um ein „Fotowerk“ han-
deln kann. Ein klassisches Beispiel dafür
sind Fotos, die durch ein automatisches
System generiert werden, wie z. B. Luftauf-
nahmen, die dazu dienen, geografische Ge-
biete zu dokumentieren und für die Her-
stellung von Karten genutzt werden. Da
diese Fotos einen rein dokumentarischen
Charakter haben und es um eine trockene
Abbildung der Wirklichkeit geht, ist es so-
gar besser, dass sie eben nicht kreativ, d. h.
nicht von „schöpferischem Charakter“ ge-
kennzeichnet sind. Weitere Beispiele von
Fotos, wo es kaum Zweifel darüber gibt,
dass sie keinen kreativen Charakter besit-
zen, sind jene Fotos, die archäologische
Grabungen, den Fortschritt von Bauarbei-
ten auf einer Baustelle oder einen Unfall
dokumentieren.

2. Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild ist sowohl ein Persönlichkeitsrecht, das in Artikel 10 des Zivilgesetzbuches (siehe Text des Artikels) festgelegt ist, als auch ein verwandtes Schutzrecht, das in den Artikeln 96, 97 und 98 des Urheberrechtsgesetzes (Gesetz 633/1941) thematisiert wird. Diese sprechen spezifisch vom „Bildnisrecht“.

Das Gesetz macht die Verwendung eines Bildes von der Zustimmung der abgebildeten Person abhängig, mit einigen Ausnahmen, die in Art. 97 aufgezeigt werden:

„Nicht erforderlich ist die Zustimmung der abgebildeten Person, wenn die Vervielfältigung des Bildnisses wegen der Bekanntheit oder des bekleideten öffentlichen Amtes, wegen gerichtstechnischer oder polizeilicher Erfordernisse oder wegen wissenschaftlicher, didaktischer oder kultureller Zwecke gerechtfertigt ist, wenn die Abbildung mit Ereignissen, Geschehen oder Veranstaltungen in Zusammenhang steht, die von öffentlichem Interesse sind oder in der Öffentlichkeit stattgefunden haben.“

Und auch in solchen Fällen darf das Foto nicht veröffentlicht werden, wenn damit die Ehre, die Würde oder der Anstand der abgebildeten Person verletzt werden.

In allen anderen Fällen hingegen braucht es für die Veröffentlichung des Fotos die Zustimmung der Person, die abgebildet ist. Dies kann vertraglich geregelt werden und dafür kann auch Geld verlangt werden. Denken wir z. B. an bestimmte Berufskategorien wie Models oder Testimonials bei Werbekampagnen, die mit der Übertragung der Nutzungsrechte an ihrem Abbild ihr Geld verdienen.

In einigen Fällen trifft das Recht am eigenen Bild mit dem Schutz der Privatsphäre (allgemein bekannt auch als Privacy-Gesetz

oder Datenschutzgesetz) zusammen und sie überlagern sich. In einigen Fällen können Fotos auch als „persönliche Daten“ betrachtet werden – siehe diesbezüglich die Urteilsprüche des Kassationsgerichtshofes Nr. 14346 vom 9. August 2012 und Nr. 17449 vom 2. September 2015. Damit gehören sie zum Bereich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten und werden dementsprechend geschützt.

Ist die abgebildete Person minderjährig, ist es ratsam, einige weitere Empfehlungen, die mit dem Schutz von Minderjährigen zu tun haben, zu berücksichtigen. In diesem Sinne sind auch verhaltens- und berufsethische Regeln der Journalisten von wesentlicher Bedeutung, wie etwa jene, die in der sogenannten Carta di Treviso (1990) enthalten sind.

Dieser Artikel erscheint unter der Lizenz CC BY SA 4.0.

Zum Autor

Dr. Simone Aliprandi, geboren 1979 in Lodi (Italien); Forschungsdoktorat zu Informationsgesellschaft; Rechtsanwalt, Berater und Wissenschaftler in den Bereichen Urheberrecht und Informations- und Kommunikationstechnik; regelmäßige Teilnahme an Tagungen und Seminaren; Leitung von Fortbildungskursen; zahlreiche Publikationen, Artikel und multimediale Inhalte unter freier Lizenz; Mitarbeiter im spezialisierten Rechtsanwalts-team Array (www.array.eu); Blog unter aliprandi.blogspot.com

Historische Fotografien leichter nutzbar machen

Open Data im Kulturbereich

Einleitung

Open Data (deutsch: offene Daten) sind frei verfügbare Daten, die von jedem ohne Einschränkung verwendet, verbreitet und genutzt werden dürfen. Solche Daten haben großen wirtschaftlichen Wert und ein hohes Potenzial für innovatives Wachstum. Open Data eröffnen der Gesellschaft neue Möglichkeiten. Durch die kreative Nutzung solcher Daten können neue Lösungen für verbreitete Probleme gefunden und erfunden werden. Mit der Richtlinie 2003/98/EU (PSI-Richtlinie) bzw. der Novelle 2013/37/EU werden die öffentlichen Verwaltungen dazu angehalten, die von ihnen generierten Daten offen zugänglich zu machen. Davon ausgenommen sind lediglich Daten, die einem besonderen Schutz unterliegen wie etwa personenbezogene Daten, Daten zur öffentlichen Sicherheit und Landesverteidigung, urheberrechtlich geschützte Daten und Daten zu strafrechtlichen Ermittlungen. Sofern die Daten keiner dieser Einschränkungen unterliegen, sollen sie als Open Data frei in Umlauf gebracht werden, damit sie von allen wiederverwendet werden können.

In mehreren europäischen Ländern gibt es bereits Initiativen für die freie Verbreitung von Daten aus dem Kulturbereich. In Deutschland beispielsweise bietet der Kultur-Hackathon „Coding Da Vinci“ seit 2014 eine große Menge von Kulturdaten an, die in digitalen Applikationen kreativ verwendet werden können. Diesem Trend folgend werden im Rahmen des Interreg-V-A-Pro-

jektes „Lichtbild. Kulturschatz Historische Photographie“ historische Aufnahmen aus dem Besitz der Projektpartner in Bozen, Bruneck und Lienz offen zugänglich gemacht. Der Datenbestand „Lichtbild“ ist eine Neuheit für Tirol und Südtirol. Die Foto-dateien werden in hoher Auflösung samt Bildbeschreibungen angeboten und außerdem mittels Georeferenzierung verortet.

Was sind Open Data?

Der italienische Kodex der digitalen Verwaltung (D. Lgs. 82/2005) definiert offene Daten als kostenlos bzw. höchstens zu einem Unkostenbeitrag für die Reproduktion zur Verfügung stehende Daten, die gemäß den Bedingungen einer Lizenz frei und auch für kommerzielle Zwecke genutzt werden können. Die Daten sind mittels Informations- und Kommunikationstechnologien zugänglich. Dies bedeutet, dass sie für die Verwendung durch automatisierte Computerprogramme geeignet und mit den entsprechenden Metadaten ausgerüstet sind. Metadaten sind strukturierte Informationen über Daten. Sie beschreiben die Daten, die eigentlich von Interesse sind, und bilden damit die Eckpfeiler eines Open-Data-Katalogs: Informationen wie Titel, Beschreibung, Link, Lizenzform, Gültigkeitszeitraum und Größe erhöhen die Interoperabilität der Daten – das heißt, diese lassen sich leichter vernetzen und verfügbar machen. Ohne Metadaten ist es nicht möglich, Daten zu sortieren und zu finden.

Katalog der historischen Fotografien (Interreg-Projekt "Lichtbild. Kulturschatz Historische Fotografie")

Follower

0

[Folgen](#)

Organisation



Lichtbild, Kulturschatz Historische Photographie

Kompetent im Umgang, Offen im Zugang. Fotografie goes Future. Gemeinsam mit dem Verein Tiroler Archiv für fotografische Dokumentation und Kunst, der Stadtgemeinde Bruneck und... [mehr erfahren](#)

Sozial

[Google+](#)

[Twitter](#)

[Facebook](#)

Lizenz

[Creative Commons CC-BY](#)

[Open Data](#)

[Datensatz](#) [Kategorien](#) [Aktivitätsanzeige](#) [Verwandt](#)

Katalog der historischen Fotografien (Interreg-Projekt "Lichtbild. Kulturschatz Historische Fotografie")

Dieser Katalog der historischen Bilder wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Verein **Tiroler Archiv für fotografische Dokumentation und Kunst**, der **Stadtgemeinde Bruneck** der **Landesabteilung Museen** und dem **Amt für Film und Medien** erstellt und somit allen Interessierten (Firmen, Nichtregierungsorganisationen, Privatpersonen und Verwaltungen) zur freien Weiterverwendung zur Verfügung gestellt.

Daten und Ressourcen

- Webservice Kulturschatz Lichtbild (Format JSON)**
Dieser Webservice gibt die Daten der des Kulturschatzes Lichtbild im... [Entdecke](#)
- Webservice Kulturschatz Lichtbild (Format XML)**
Dieser Webservice gibt die Daten der des Kulturschatzes Lichtbild im... [Entdecke](#)
- Webservice Kulturschatz Lichtbild (Format CSV)**
Dieser Webservice gibt die Daten der des Kulturschatzes Lichtbild im... [Entdecke](#)
- Institutionen mit historischen Fotoarchiven - DE**
Diese Tabelle gibt in deutscher Sprache die Namen all jener Institutionen... [Entdecke](#)
- Institutionen mit historischen Fotoarchiven - IT**
Diese Tabelle gibt in italienischer Sprache die Namen all jener... [Entdecke](#)
- Anleitung zur Verwendung des Webservice des ...**
Das Dokument in deutscher Sprache enthält die Anleitung zur Verwendung des... [Entdecke](#)
- Anleitung zur Verwendung des Webservice des ...**
Das Dokument in italienischer Sprache enthält die Anleitung zur Verwendung... [Entdecke](#)

[Foto](#) [Kulturschatz](#) [Lichtbild](#) [Photo](#) [historisch](#)

Standard-Metadaten

Dataset Identifier	p_bz:tyrolean-historical-photographs
Andere Bezeichnung	p_bz:456f4b5f-b96e-45ec-ae23-d93c37a2d069
Dataset-Designs	Bildung, Kultur und Sport, Bevölkerung und Gesellschaft
Dataset-Editor	Name: Projektteam Kulturschatz Lichtbild - Argento vivo IPA/IVA: p_bz
Veröffentlichungsdatum	18-01-2018
Änderungsdatum	28-02-2018
geografischen Abdeckung	Bruneck, Bozen
GeoNames-URL	http://www.geonames.org/3181912 http://www.geonames.org/2763586
Dataset Sprachen	Deutsch, Italienisch
Zeitliche Deckung	N/V
Frequenz	kontinuierlich
Version von	N/V
Entspricht	N/V
Rechteinhaber	Name: Projektteam Kulturschatz Lichtbild - Argento vivo IPA/IVA: p_bz
Schöpfer	Name: Projektteam Kulturschatz Lichtbild - Argento vivo IPA/IVA: p_bz
Datum der Erstellung	18-01-2018
Charakterset	UTF-8
Webseite	http://www.lichtbild-argentovivo.eu

Zusätzliche Informationen

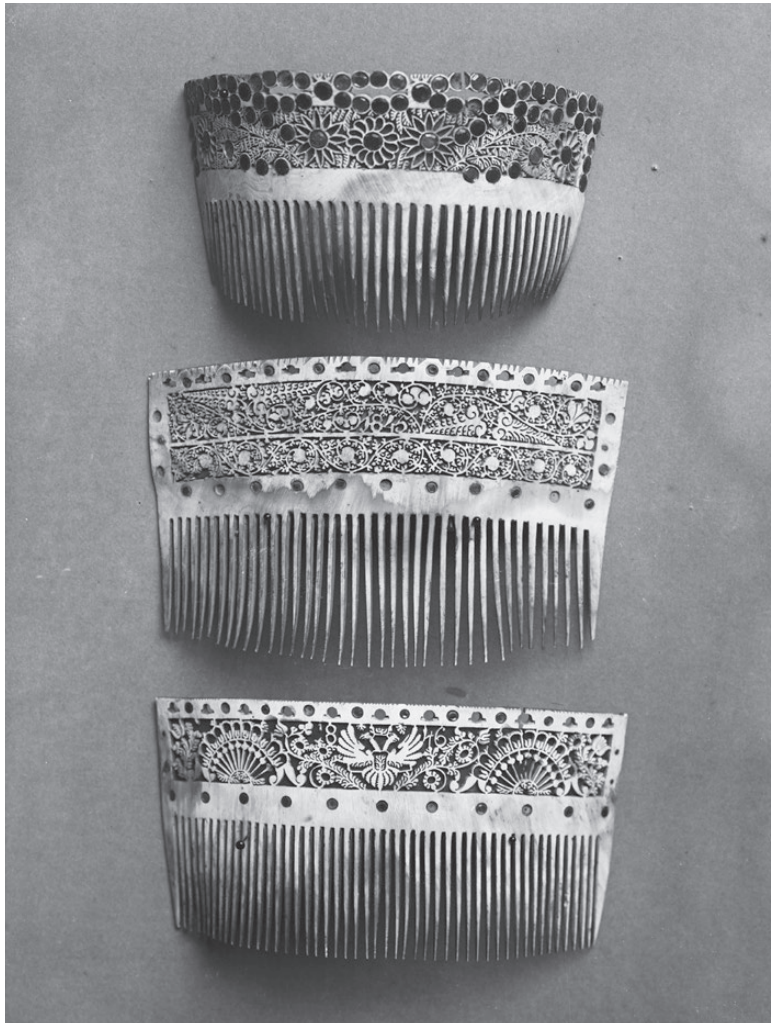
Autor	Projektteam Kulturschatz Lichtbild - Argento vivo
Quelle	http://www.lichtbild-argentovivo.eu
Kontakt	info@lichtbild-argentovivo.eu

Der Katalog der historischen Fotografien des Interreg-Projekts „Lichtbild. Kulturschatz Historische Photographie“ auf dem Open Data Portal Südtirol. Parameter und Metadaten der Schnittstelle werden erklärt und präsentiert.

(daten.buergernetz.bz.it/de/dataset/tyrolean-historical-photographs)

Auch dieses Bild wird Teil des Datenbestands „Lichtbild“ dieses Interregprojekts sein: Drei Kämmе, ca. 1910, Bozen

(Fotograf: Fotostudio Waldmüller; Bestand Fotostudio Waldmüller, Amt für Film und Medien, Bozen)



Open-Data-Portale

Open Data werden in erster Linie über Open-Data-Portale wie Open Data Südtirol (daten.buergernetz.bz.it) oder das Open Data Portal Österreich (opendataportal.at) zugänglich gemacht. Diese Open-Data-Portale sind Kataloge, welche die Suche, die Vorschau, den Zugriff und den Download ermöglichen. Die dort gesammelten Daten und Dokumente sind aus technologischer und rechtlicher Sicht bereit zur weiteren Verwendung, da sie den in den nationalen Richtlinien festgelegten Standards entsprechen.

Lizenzmodelle für Open Data

Daten, welche im Open-Data-Portal vorhanden sind, können von jedermann herunter-

geladen werden. Für den Download ist kein Authentifizierungsverfahren erforderlich. Der Nutzer bzw. die Nutzerin verpflichtet sich lediglich zur Einhaltung der Lizenzbedingungen. Im Kontext von Open Data finden die Lizenzen Creative Commons Zero (CC0) und Creative Commons Namensnennung (CC BY) Anwendung. Das sind zwei von mehreren Lizenzmodellen, welche die 2001 gegründete gemeinnützige Organisation Creative Commons formuliert hat, um das Teilen von Wissen und Kreativität legal und einfach zu ermöglichen (zu Creative Commons siehe S. 29ff dieser Handreichung).

Die Lizenz CC0 ermöglicht eine vollkommen freie und kostenlose Verwendung zu priva-



ten und zu gewerblichen Zwecken. Hier verzichtet der Urheber auf alle Rechte bezogen auf das Objekt, seine Inhalte und seine Daten in der maximalen vom Gesetz zulässigen Art und Weise.

Gerade bei historischen Fotografien, deren Wert auch in ihrer Funktion als historische Quellen liegt, ist das Lizenzmodell CC BY eine geeignete Lösung. Mit der CC-BY-Lizenz können Datensätze oder Dokumente verbreitet und modifiziert werden, sofern der jeweilige Urheber in der Weiterverwendung genannt wird. So bleibt die Provenienz der Quelle nachvollziehbar.

Das Potenzial von Open Data aus dem Kulturbereich

Die Entscheidung der öffentlichen Verwaltung, die von ihr generierten Daten öffentlich zugänglich zu machen, folgt einem innovativen Ansatz und lässt Rückschlüsse auf die organisatorischen Veränderungen der Datenkultur und wissensbasierten Wirtschaft zu. Ausgehend von der Öffnung der Datenbanken ergeben sich andere Denk- und Arbeitsweisen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich: Die Daten als private Ressource für Verwaltungszwecke werden zu einem öffentlichen Gut für allgemeine und soziale Zwecke.

Die Verfügbarkeit von Kulturgütern in digitaler Form verändert die Beziehung zwischen den kulturellen Einrichtungen und den kulturell Interessierten. Wenn die digitalen Gegenstücke physischer Originale kopiert, modifiziert und erweitert, durch das Internet überall verfügbar gemacht werden, können aus Kulturbetrachtern Kulturschaffende werden. Menschen, die Wissen nicht einfach nur aufnehmen, können es aktiv weiterverbreiten, in neue Kontexte einbringen, damit arbeiten und so neues Wissen schaffen. So sind etwa historische

und zeitgenössische Fotografien als Open Data nun leichter für die Forschung zugänglich, können vermehrt für Publikationen genutzt werden und damit auch ein breiteres Publikum erreichen. In der vernetzten Welt, in der wir leben, wird es für Archive, Museen und Bibliotheken zunehmend wichtiger, gute Antworten zu geben auf die Frage, wie sie mit ihren digitalen Besuchern interagieren und in welcher Form sie ihre Sammlungen digital verfügbar und nutzbar machen wollen.

Dieser Text basiert auf Inhalten aus Open Data Südtirol (daten.buergernetz.bz.it/de/) sowie auf Informationen von den Webseiten CodingDaVinci (codingdavinci.de) und Creative Commons (creativecommons.org), welche beide unter der Lizenz CC BY 4.0 stehen.

Zu den Autoren

Ivo Planötscher, MAS (GIF), geboren 1956 in Bozen, Hochschulausbildung im Bereich Geoinformatik; von 1996 bis 1999 Amtsdirektor im Amt für raumbezogene Informatik der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol; seit 2014 verantwortlich für den Bereich Open Data in der Südtiroler Informatik AG, seit 2017 Leiter des dortigen Kompetenzzentrums Open Data; zahlreiche Teilnahmen an Tagungen zum Thema Geoinformatik und Open Data.

Mag. Verena Malfertheiner, geboren 1982 in Bozen, Studium der Kunstgeschichte und Kunstvermittlung in Innsbruck und Zürich; Mitarbeit in verschiedenen Kulturprojekten in Südtirol; im Projekt „Lichtbild“ zuständig für den Bereich Open Data.

Fotorecht und Creative Commons

Einige Anmerkungen zu Fotografie und Recht

Das Fotorecht ist sehr komplex. Hier spielen das Urheberrecht, das Recht am eigenen Bild, der Kinder- und Jugendschutz und weitere Rechtsquellen zentrale Rollen. Gewisse Grundlagen gelten übergreifend, anderes ist je nach Staat unterschiedlich geregelt. Auf diese Unterschiede weist der Text ausdrücklich hin. Er bezieht sich auf die Rechtslage in Österreich und Italien, Stand Frühjahr 2018. Die EU-Datenschutznovelle (EU-DSGVO) trat mit 25. Mai 2018 in Kraft und ist hier nicht berücksichtigt. Beim Workshop am 24. Jänner 2018 gaben die Autoren mit einer Ausstellung einen Überblick über die Thematik. Dieser Text ist eine ausführlichere Fassung der Inhalte. Er greift einige Aspekte des Themenbereichs auf, ist aber keinesfalls vollständig. Die Hinweise sind nicht als Rechtsgutachten zu verstehen.

Urheberrecht

Gesetz Nr. 633 vom 22. April 1941 in geltender Fassung (Italien)
Bundesgesetzblatt Nr. 111/1936 (Österreich), zuletzt geändert mit BGBl Nr. 99/2015

1. Was ist urheberrechtlich geschützt?

Das Urheberrecht schützt Werke, die das Ergebnis einer eigentümlichen (persönlichen, individuellen, originellen) geistigen Schöpfung sind. Geschützt sind Werke aus Literatur, Musik, bildender Kunst, Architektur, Theater, Filmschaffen, Fotografie, Informationstechnik (Computerprogramme, Datenbanken). Zu den geschützten Werken

zählen auch Fotowerke und Werke, die durch ein der Fotografie ähnliches Verfahren hergestellt sind.

Das Urheberrecht in Italien unterscheidet Fotowerke von einfachen Fotografien. Einfache Fotografien sind Bilder von Personen sowie Aufnahmen zur Dokumentation von Landschaft, Natur und Alltagsleben. Zu den einfachen Fotografien gehören auch die Reproduktionen von Werken der bildenden Kunst und die Einzelbilder aus Filmen. Ausdrücklich ausgenommen sind Fotografien von Schriften, Dokumenten, Handelspapieren, materiellen Objekten, technischen Zeichnungen.

Österreich unterscheidet zwischen Fotos, die als Werk dem vollen Urheberrechtsschutz unterliegen, und anderen Fotos, die diese Werkqualität nicht erfüllen. Solche Lichtbilder unterliegen dem Leistungsschutz (verwandte Schutzrechte) nach § 73 und § 74 UrhG. Nach der österreichischen Judikatur fallen aber nahezu alle Fotos unter den Urheberrechtsschutz.

Das Urheberrecht wird jedoch nicht auf Ideen, Fakten, Rezepte und Bräuche angewendet.

2. Wer ist laut Gesetz ein Urheber?

All jene, die auf kreative und schöpferische Weise etwas Neues schaffen, sind Urheber. Es darf sich nicht um die einfache Reproduktion eines bestehenden Werkes handeln. Als Urheber gelten Fotografen und Fotografinnen und Inhaber von Fotostudios.

3. Wer kann Inhaber von Urheberrechten sein?

Der Urheber einer Fotografie ist im Normalfall jener, der sie gemacht hat. Es gibt einige gesetzliche Ausnahmen.

In erster Linie sind der Urheber oder seine Nachkommen der oder die Inhaber der Rechte, weiters die Co-Autoren, die Inhaber eines Fotostudios, der Auftraggeber oder die öffentliche Verwaltung.

Den Bediensteten der öffentlichen Verwaltung, welche damit beauftragt sind, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses Fotos zu machen, könnte das Urheberpersönlichkeitsrecht grundsätzlich zuerkannt werden. Die Namensnennung wäre in diesem Fall ein Zeichen der Anerkennung und Höflichkeit gegenüber dem Angestellten.

4. Worin besteht das Urheberrecht?

Unter Urheberrecht verstehen wir die gesetzlichen Bestimmungen, welche die sogenannten geistigen Werke schützen und deren Nutzung regeln. Es hat zwei Ebenen:

- die persönliche Ebene, welche den Urheber als Schöpfer des geistigen Werkes schützt (Urheberpersönlichkeitsrecht), sowie
- die vermögensrechtliche Ebene, welche die wirtschaftliche Nutzung des geistigen

Werkes regelt (Werknutzungsrechte). In Österreich hat der Urheber die „Verwertungsrechte“. Von „Werknutzungsrechten“ wird dann gesprochen, wenn ein Dritter, also nicht der Urheber selbst, zur Nutzung berechtigt ist.

Es gibt eine Reihe von weiteren Rechten, die implizit mit der Aufnahme und Nutzung einer Fotografie zusammenhängen (Zivilgesetzbuch, Europäische Konventionen und Gesetze, internationales Recht).

5. Was ist das Urheberpersönlichkeitsrecht?

Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist umfangreich. Allein der Urheber hat das Recht,

- die Urheberschaft am Werk für sich in Anspruch zu nehmen und als Urheber genannt zu werden oder als anonymen Urheber oder mit einem Pseudonym geführt zu werden sowie

- sich jeder Entstellung, Verstümmelung oder Änderungen am Werk zu widersetzen, die seiner Ehre oder seinem Ruf schaden könnten.

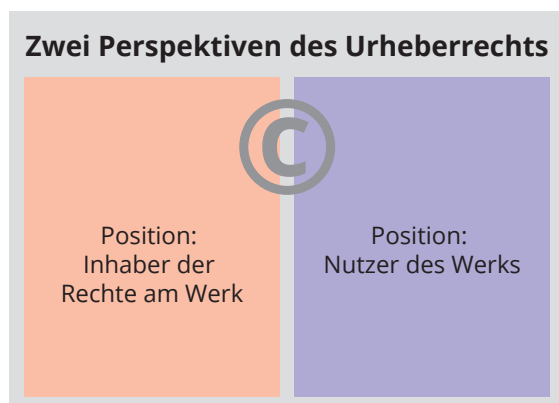
Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist nicht veräußerlich. Es verbleibt immer beim Urheber bzw. fällt es seinen Erben zu. Es verfällt nie.

Es gibt außerdem das Recht auf das Unveröffentlichte, das Recht, seine Identität offen zu legen, sowie das Recht, das Werk aus dem Verkehr zu ziehen.

6. Was sind die Verwertungsrechte (Werknutzungsrechte)?

Es gibt unterschiedliche Verwertungsrechte, die voneinander unabhängig sind. Sie betreffen die Kontrolle über die kommerzielle Verwertung eines Werkes:

- das Recht auf Veröffentlichung
- das Recht auf Vervielfältigung (z. B. Digitalisierung)
- das Recht auf Transkription



Zwei Perspektiven des Urheberrechts

(Abbildung aus „Diritto e Creative Commons in fotografia“, Simone Aliprandi, 24. Jänner 2018, <https://de.slideshare.net/simonealiprandi/diritto-e-creative-commons-in-fotografia-bolzano-gen-2017>)

- das Recht auf öffentliche Darbietung (Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht)
- das Recht auf Bearbeitung
- das Recht, das Werk zu vermieten und zu verleihen
- das Recht auf Übertragung/Mitteilung (auch wenn sie kostenlos oder für kulturelle Zwecke ist)
- das Recht auf Verbreitung (Vertrieb)
- das Recht auf Sendung

7. Was sind die verwandten Schutzrechte?

Die verwandten Schutzrechte betreffen Tätigkeiten, welche den urheberrechtlich geschützten Werken ähnlich oder mit ihnen verwandt sind, denen aber der schöpferische Charakter fehlt. Einfache Fotografien ohne schöpferischen Charakter sind durch die verwandten Schutzrechte geschützt. Dem Fotografen steht das ausschließliche Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung zu.

8. Wann verfallen die Schutzfristen?

Fotowerke sind in Österreich wie Italien für die Dauer von 70 Jahren ab dem Tod des Urhebers geschützt.

Einfache Fotografien sind in Italien 20 Jahre ab dem Entstehungsdatum geschützt.

Für Werke, deren Urheber nicht bekannt ist, endet das Urheberrecht in Österreich 70 Jahre nach der Schaffung der Werke. Die Schutzdauer für Leistungsschutzrechte (verwandte Schutzrechte) an Fotos beträgt in Österreich bei veröffentlichten Lichtbildern 50 Jahre ab der Veröffentlichung und, falls das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht wurde, 50 Jahre von der Aufnahme an. Insgesamt kann die Schutzdauer somit maximal 100 Jahre betragen, wenn das Werk zum Beispiel im 50. Jahr nach der Aufnahme veröffentlicht wird.

Die Verwertungsrechte können vom Urheber veräußert werden: vollständig oder in Teilen, kostenlos oder gegen ein Entgelt, für eine bestimmte, vertraglich festgelegte Dauer.

9. Welche weiteren Rechtsvorschriften sind beim Fotografieren und bei der Nutzung von Fotos zu beachten?

- das Recht am eigenen Bild
- der Kinder- und Jugendschutz
- Datenschutzvorschriften

10. Was passiert, wenn alle Schutzfristen abgelaufen sind?

Nach Ablauf der Schutzfristen sind Fotografien gemeinfrei und daher frei nutzbar. Die Pflicht, den Urheber zu nennen, bleibt aufrecht. Das Werk darf auch nicht so bearbeitet werden, dass die geistige Schöpfung verletzt wird.

11. Was muss ich tun, um vor dem Gesetz als Urheber meines Fotos zu gelten?

Ganz einfach: auf jeder Fotografie den eigenen Namen oder ein Pseudonym bzw. die Herstellerbezeichnung (Name, Firma) und das Entstehungsjahr vermerken.

12. Ist der Fotograf immer der Inhaber der Rechte?

Die Urheberpersönlichkeitsrechte gehören immer einer natürlichen Person.

Entstehen die Fotografien während eines Arbeits- oder Angestelltenverhältnisses, gehört dem Arbeitgeber das ausschließliche Recht zur Nutzung der Fotografien (z. B. Vervielfältigung, Verbreitung und Vertrieb). Dies gilt insbesondere, wenn die Fotografien nicht autonom, sondern unter Anleitung eines künstlerischen Leiters oder Koordinators entstehen. Aktuell gibt es so viele unterschiedliche Arbeitsverträge mit Fotogra-

fen, dass keine allgemein gültige Aussage zu dieser Thematik getroffen werden kann. Das Recht auf Veröffentlichung kann beim Auftraggeber verbleiben, wenn der beauftragte Fotograf Objekte im Eigentum des Auftraggebers fotografiert. Bei einfachen Fotografien von Kunstwerken muss zusätzlich der Urheber des Kunstwerkes angegeben werden.

13. Darf ich jedes Foto, das ich besitze, auch veröffentlichen?

Wer das Negativ (analog oder digital) oder ein ähnliches Mittel zur Vervielfältigung der Fotografie besitzt, erwirbt gleichzeitig das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung und Verkauf, sofern nichts anderes nachgewiesen oder vereinbart wird.

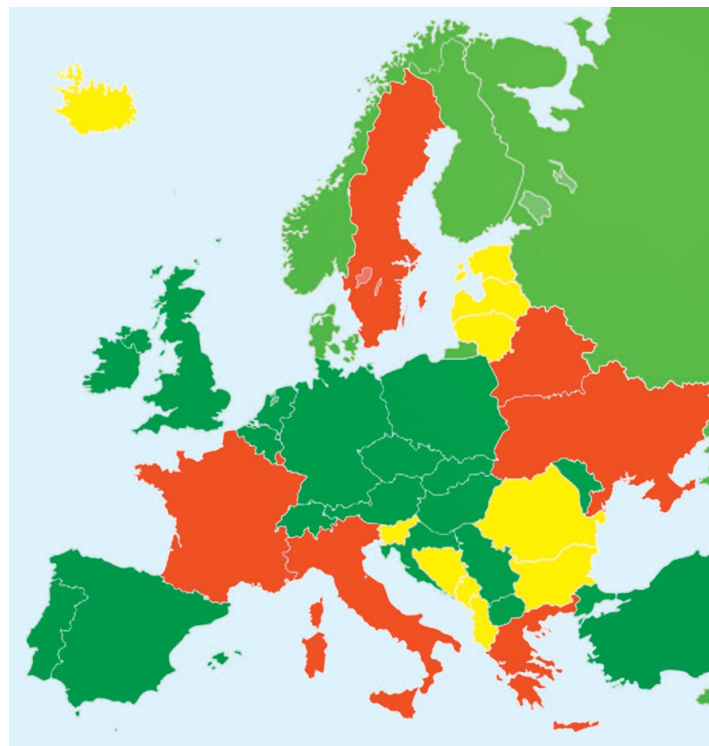
Ein Foto (Papierabzug) ist die Positivkopie eines Negativs. Eine Kopie zu besitzen, bedeutet nicht automatisch, das Foto nutzen zu dürfen. Ein Foto, das ich z. B. auf dem Flohmarkt erworben, von einem Verwandten geschenkt bekommen oder aus dem Internet geladen habe, darf ich nicht verbreiten oder kommerziell nutzen, ohne die Genehmigung des Rechteinhabers einzuholen.

14. Für welche Zwecke kann ich Fotos im Internet veröffentlichen?

Laut italienischem Urheberrecht ist es erlaubt, Bilder und Musikstücke in niedriger Auflösung kostenlos im Internet zu veröffentlichen, und zwar für didaktische und wissenschaftliche Zwecke ohne Gewinnabsicht.

15. Was ist die Panoramafreiheit?

Panoramafreiheit bedeutet, dass im öffentlichen Raum Aufnahmen von urheberrechtlich geschützten Gebäuden, Kunstwerken etc. ohne Zustimmung des Urhebers angefertigt und verwendet werden dürfen. Voraussetzung ist jedoch, dass sie ohne



Landkarte zur Panoramafreiheit in Europa

- Es gibt Panoramafreiheit, auch für Kunstwerke.
- Es gibt Panoramafreiheit nur für Gebäude.
- Es gibt Panoramafreiheit nur zu Zwecken ohne Gewinnabsicht.
- Es gibt keine Panoramafreiheit.
- Unbekannt. (Andorra, San Marino, Monaco und Malta).

(SPQRobin et al., via Wikimedia Commons, https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Freedom_of_Panorama_in_Europe_NC.svg, CC BY SA 3.0)

Hilfsmittel (z. B. Leiter, Drohne) aufgenommen werden. Es ist nicht erlaubt, sich über Hindernisse hinwegzusetzen oder die Privatsphäre zu verletzen.

Die Panoramafreiheit ist je nach Staat unterschiedlich geregelt. In manchen Ländern gibt es entsprechende Regelungen im Urheberrecht, in anderen fehlen die Normen, welche diese Freiheit garantieren, im öffentlichen Raum zu fotografieren. In Italien gibt es sie nicht. Zu didaktischen und wissenschaftlichen Zwecken dürfen Aufnahmen von geschützten Werken allerdings auch in Italien verwendet werden, sofern keine Gewinnabsicht besteht.

Natur und Landschaften

1. Darf ich jede Landschaft ohne Einschränkung fotografieren?

Ja. Natur und Landschaft können frei fotografiert werden.

Aufgepasst bei

- Verteidigungsanlagen (Kasernen, Schießstände)
- strategischen Infrastrukturen (Elektrizitätswerke, Staudämme)
- Kulturdenkmälern (siehe Panoramafreiheit S. 21).

Kulturgüterschutz und Panoramafreiheit sind in Italien und Österreich unterschiedlich geregelt. Die Themen Kulturgüterschutz und fehlende Panoramafreiheit in Italien

sind komplexe Bereiche und werden hier nicht besprochen.

2. Darf ich Landschaftsfotos ohne Einschränkung veröffentlichen?

Ja, sofern ich das Foto selbst gemacht habe.

Aufgepasst! Manche Gebäude, Objekte oder Infrastrukturen verlangen eine zusätzliche Genehmigung.

Ja, sofern alle Schutzfristen verfallen sind.

Nein. Im Falle von Fotos von Verteidigungsanlagen, strategischen Infrastrukturen und Kulturdenkmälern brauche ich eine schriftliche Genehmigung oder die Erlaubnis des Rechteinhabers, falls das Foto von jemand anderem stammt.

Weißkugelhütte,
2012

(Fotograf: Leonhard Angerer; Bildarchiv Leonhard Angerer, Südtiroler Landesarchiv)



Panorama mit
Außenansicht
des Kraftwerks
Töll, ca. 1897

(Fotograf: unbekannt; Bildarchiv der Etschwerke, Südtiroler Landesarchiv)



Öffentlicher Raum

1. Darf ich im öffentlichen Raum ohne Einschränkung fotografieren?

Ja, überall dort, wo Fotografieren nicht ausdrücklich verboten ist und das vorherrschende Motiv die Landschaft ist. Es empfiehlt sich, mit Stativ zu fotografieren, damit klar erkennbar ist, dass ein Foto gemacht wird. Wer nicht fotografiert werden will, kann sich entfernen. Bei den anderen wird stillschweigendes Einverständnis angenommen.

Aufgepasst bei Minderjährigen sowie bei Personen von öffentlichem Interesse außerhalb ihres Tätigkeitsbereichs.

In Italien gibt es die Panoramafreiheit nicht.

2. Darf ich Fotos vom öffentlichen Raum ohne Einschränkung veröffentlichen?

Ja, sofern ich das Foto selbst gemacht habe und keine gesetzlichen Vorschriften verletze.

Aufgepasst! Bei Fotowerken von anderen muss ich die Genehmigung beim Rechteinhaber einholen. Quelle und Autor muss ich immer korrekt angeben.

Aufgepasst! Wenn auf dem Bild Personen erkennbar sind, muss ich ihr Recht am eigenen Bild und den Kinder- und Jugendschutz beachten.

Aufgepasst! Falls alle Schutzfristen abgelaufen sind, kann ich das Fotowerk veröffentlichen, muss aber den Fotografen nennen.

„Rückkehr ins Leben“:
Eröffnung der Ausstellung,
Pragser Wildsee,
30.4.2004

(Fotografin: Margot Pizzini; Südtiroler Landesarchiv)

Lehrgang
für Chronisten,
Schloss
Rechtenthal,
28.1.2006

(Fotograf: unbekannt; Südtiroler Landesarchiv)



Private Räume, die für Publikum zugänglich sind

1. Darf ich ohne Einschränkung im Bahnhof, in Zug oder Bus, in der Schule, im Theater, im Museum, bei jeder Veranstaltung fotografieren?

Nein. Es handelt sich um privaten Raum (Galerie, E-Werk), in dem ein öffentlicher Dienst angeboten wird. Ich muss beim Inhaber oder Betreiber eine schriftliche Genehmigung einholen und die Anwesenden darüber informieren, dass ich hier fotografiere. Außerdem muss ich das Recht am eigenen Bild respektieren und brauche von ihnen eine Freigabe.

Aufgepasst! In Kindergärten und Schulen braucht es eine schriftliche Genehmigung der Direktion und das Einverständnis der Eltern. In Österreich gilt: Wenn Fotografieren nicht ausdrücklich verboten ist, wie etwa durch Piktogramme aufgrund des Hausrechtes, ist das Fotografieren grundsätzlich erlaubt. Genutzt dürfen die Fotos aber nur dann werden, wenn die notwendigen Zustimmungen erteilt sind und auch keine Rechte abgebildeter Personen verletzt werden.

Im italienischen Recht ist es in einigen Fällen nicht erlaubt, architektonische Werke frei zu fotografieren, da sie urheberrechtlich geschützt sind, z. B. die Calatrava-Brücke in Reggio Emilia.

Bei Fotografien, die Personen zeigen, ist es immer wichtig, das Recht am eigenen Bild zu respektieren.

2. Kann ich solche Fotos ohne Einschränkung veröffentlichen?

Ja. Wenn ich alle Genehmigungen habe und keine verwandten Rechte verletze.

Nein, wenn Personen abgebildet und gut erkennbar sind. In diesem Fall brauche ich ihre Genehmigung und muss das Recht am eigenen Bild sowie den Kinder- und Jugendschutz berücksichtigen (oder es reicht aus, die Gesichter unkenntlich zu machen).

Aufgepasst! Falls alle Schutzfristen abgelaufen sind, kann ich das Fotowerk veröffentlichen, muss aber den Fotografen nennen.

Aufgepasst! Bei Fotowerken von anderen muss ich die Genehmigung beim Fotografen, Rechteinhaber oder beim Eigentümer der Räumlichkeiten einholen. Quelle und Autor muss ich immer korrekt angeben.

Südtiroler
Bildungsmesse
„Futurum“,
Bozen,
25.11.2007

(Fotograf: Martin
Crepaz; Südtiroler
Landesarchiv)

Eröffnung der
Fotoausstellung
„Alberto Melloni
(1888–1967).
Reiseerinnerungen
in 3D“, Galerie
foto-forum,
Bozen,
25.2.2014

(Fotografin: Katharina
Kolakovsky; Galerie
foto-forum)



Privater Raum

1. Darf ich ohne Einschränkung im privaten Raum fotografieren, z. B. beim Arbeitsessen im Restaurant?

Ja, wenn ich den Raum gemietet habe oder es sich um eine private Feier mit Geladenen handelt und alle Gäste wissen, dass fotografiert wird. Das Einverständnis der Anwesenden muss ich auf jeden Fall einholen.

Nein, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, muss ich die Genehmigung des Betreibers und der Gäste einholen. Fremde Gäste und Minderjährige sollten nicht fotografiert werden.

Nein, wenn der Eigentümer oder Betreiber die Genehmigung nicht erteilt.



2. Kann ich solche Fotos ohne Einschränkung veröffentlichen?

Ja, wenn ich die Freigabe aller abgebildeten Personen habe und deren Ehre, Würde, Anstand und Interessen nicht verletze.

Ja, wenn der Eigentümer oder Betreiber die Genehmigung erteilt hat.

Nein, wenn ich die Fotos von jemand anderem bekommen habe. Der Besitz eines Fotos ermächtigt nicht automatisch zur Veröffentlichung.



Bei Familie Kneußl in Schwaz, Weihnachten 1914

(Fotograf: unbekannt; Sammlung Kneußl – TAP)

Projektteam „Lichtbild – Argento vivo“, Lienz, 3.8.2017

(Fotograf: unbekannt)

Recht am eigenen Bild

1. Was ist mit „Recht am eigenen Bild“ gemeint?

Das Recht am eigenen Bild schützt die abgebildete Person. Es ist ein dezidiertes Persönlichkeitsrecht. Es ist weder veräußerlich noch übertragbar oder verzichtbar und verjährt nicht. Ohne die Zustimmung der abgebildeten Person darf ein Bild nicht veröffentlicht, vervielfältigt oder verbreitet werden. Eine Ausnahme bilden besondere Abmachungen zwischen Porträtierten und Fotografen, die bestimmte Zwecke der Nutzung definieren. Die Aufnahme darf ausschließlich zu den vereinbarten Zwecken veröffentlicht werden. Die Aufnahme und der Begleittext dürfen die Ehre, die Würde, den Anstand und die Interessen der Person jedenfalls nicht verletzen.

In Österreich besteht das Recht am eigenen Bild darin, dass Personenbildnisse

nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen, wenn dadurch berechnete Interessen des Abgebildeten (oder unter Umständen eines nahen Angehörigen) verletzt würden. Um die Zulässigkeit einer Bildnisveröffentlichung beurteilen zu können, ist zunächst zu fragen, ob Interessen des Abgebildeten bei objektiver Prüfung als schutzwürdig anzusehen sind.

Besonders streng ist die Rechtsprechung in Österreich bei der Nutzung von Personenbildnissen für Werbezwecke, diese ist ohne Zustimmung jedenfalls unzulässig.

2. Wem steht das Recht am eigenen Bild zu und wann verfällt es?

Das Recht am eigenen Bild steht ausschließlich der abgebildeten Person zu. Es verfällt nicht. Nach dem Tod der Person nehmen die Verwandten das Recht wahr, um die Würde und den Anstand der verstorbenen Person zu schützen.

Albin Egger-Lienz, um 1900

(Fotograf: Georg Egger; Sammlung Stadtgemeinde Lienz, Archiv Museum Schloss Bruck – TAP)

Maria Mattiuzzi, Sinich, um 1939

(Fotograf: Sisto Sisti; Bildarchiv Sisto Sisti, Südtiroler Landesarchiv)



3. Darf ich von jeder Person eine Porträtaufnahme anfertigen?

Nein. Einige Personengruppen sind per Gesetz besonders geschützt: Minderjährige, Krankenhauspatienten, Angeklagte und Zeugen, Ordnungs- und Streitkräfte.

Um ein Porträt aufnehmen und nutzen zu dürfen, braucht es auf jeden Fall das Einverständnis der abgebildeten Person oder ihres Vormunds bzw. der Eltern. Keine Genehmigung braucht es bei Aufnahmen im Freien, wo die Landschaft und nicht die Personen im Vordergrund stehen, und bei Fotos von Personen von öffentlichem Interesse in der Ausübung ihres Amtes, außerhalb ihrer Privatsphäre.

4. Darf ich meine Porträtaufnahmen von anderen Personen ohne deren Zustimmung veröffentlichen?

Nein. Eine Porträtaufnahme darf nur mit Zustimmung der abgebildeten Person oder ihres Vormundes bzw. Elternteiles (bei Minderjährigen) veröffentlicht werden.

Aufgepasst! Fotografien, die eine Person des öffentlichen Lebens in einer privaten Situation zeigen, dürfen nicht ohne deren Zustimmung veröffentlicht werden. Nur jene Fotos, die sie in Ausübung ihres Amtes oder ihrer Funktion zeigen, dürfen ohne Zustimmung veröffentlicht werden.

Aufgepasst! Im Falle eines Auftragswerks darf die Person selbst die Porträtaufnahme ohne die Zustimmung des Fotografen veröffentlichen und vervielfältigen – wenn der Fotograf eine angemessene Entlohnung erhalten hat.



Tag der Streitkräfte, Bozen, 4.11.1951

(Foto Excelsior; Südtiroler Landesarchiv)



Unbekannte Kinder, Bruneck, um 1970

(Fotografin: Irmgard Kootsch Crepaz; Bestand Kootsch Crepaz, Amt für Film und Medien, Bozen)

(Verwendung mit freundlicher Genehmigung der Rechteinhaber)

5. In welchen Fällen ist die Zustimmung der abgebildeten Person nicht nötig, um eine Porträtaufnahme zu veröffentlichen?

Die Zustimmung ist nach dem Gesetz nicht nötig, wenn bestimmte Gründe die Veröffentlichung des Bildes rechtfertigen. Dazu gehören:

- die Bekanntheit der Person
- das öffentliche Amt, welches die Person bekleidet
- Notwendigkeiten der Justiz oder der öffentlichen Ordnung
- wissenschaftliche, didaktische oder kulturelle Zwecke

- wenn das Foto Ereignisse oder Feierlichkeiten abbildet, die von öffentlichem Interesse sind oder sich in der Öffentlichkeit abgespielt haben, abbildet

Auf keinen Fall darf die Ehre, Würde oder der Anstand der abgebildeten Person verletzt werden.

Das Recht am eigenen Bild tritt in den Hintergrund, wenn die Aufnahme bei Ereignissen von öffentlichem Interesse oder in der Öffentlichkeit gemacht wird. Hier greift das Recht auf Information bzw. das Presserecht, allerdings nur in Ausübung der Informationstätigkeit.

Besichtigung
des Eismanns,
Innsbruck,
um 1992

(Fotografin: Bettina Ravanelli; Agentur für Presse und Kommunikation, Bozen)



Maria Cingolani
Guidi hält die
Eröffnungsrede
der 5. Muster-
messe, Bozen,
September 1952

(Foto Excelsior;
Südtiroler Landesarchiv)





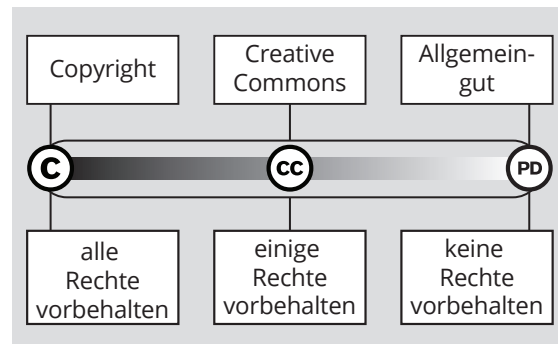
Die folgenden Seiten sind eine Bearbeitung des Kapitels 5 „Il diritto d'autore e le licenze open nell'attività didattica“ aus dem Buch von Simone Aliprandi, „Didatticaduepuntozero. Scenari di didattica digitale condivisa“ (Ledizioni, 2017). Das originale Werk steht unter der Webadresse aliprandi.org/books/didattica mit der Lizenz Creative Commons Attribution 4.0 (CC BY 4.0) zur Verfügung.

Die freien Lizenzen (Creative Commons und ähnliche)

Das Urheberrechtsgesetz sieht einige Fälle von freier Nutzung vor. Es kann aber auch sein, dass der Urheber selbst will, dass sein Werk frei von einigen oder allen urheberrechtlichen Einschränkungen in Umlauf gebracht wird. In diesem Fall kann er spezielle Lizenzen anbringen, die sich auf Modelle wie Open Content und Copyleft stützen. Die bekannteste Form sind die Creative Commons-Lizenzen. Im Folgenden stellen wir die Grundprinzipien dieser Lizenzen vor und erklären, wie sie funktionieren.

Ursprung der Creative Commons

Die Idee, ein Werkzeug wie die Nutzungslizenz dafür zu verwenden, ein schöpferisches Werk aus den engen Maschen des Urheberrechts zu befreien, entsteht in den 1980er-Jahren im Rahmen des Projekts GNU von Richard Stallman, einem Forscher am Massachusetts Institute of Technology (MIT) in Boston. Zu dieser Zeit trat in den USA ein Gesetz in Kraft, das auch Computerprogramme unter den Schutz des Urheberrechts stellte und somit den Weg für proprietäre Software und geschlossene Quellcodes ebnete. Die Hacker um Stallman wollten dem entgegenwirken, sodass es trotzdem frei verfügbare und veränderbare Computerprogramme mit einem offenen Quellcode geben konnte. Daher der



Copyright, Creative Commons und Allgemeingut

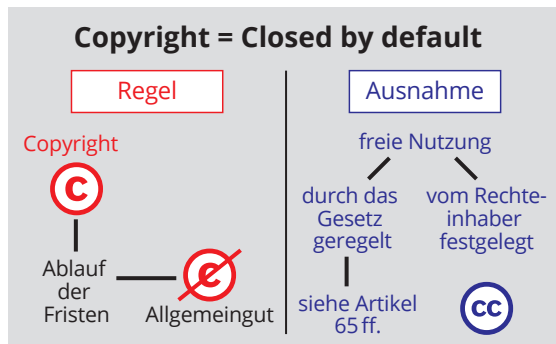
(Abbildung aus „Creative Commons: Manuale operativo“, Simone Aliprandi, www.aliprandi.org/manuale-cc)

Begriff Open Source. So entstand die Idee, den Text für die GNU General Public License (kurz GPL) zu formulieren. Diese Lizenz ist der Ursprung aller freien Lizenzen und wird bis heute am häufigsten für freie Software verwendet.

Erst um die Jahrtausendwende, als die Nutzung des Internets zum Massenphänomen wurde, kam jemand auf die Idee, eine Gruppe von Lizenzen auszuarbeiten, die für alle schöpferischen Werke (mit Ausnahme der Computerprogramme) funktionieren sollte. Diese Lizenzen sollten besonders intuitiv und auch für Laien leicht zu verwenden sein. 2002 entstand die erste Version der Creative Commons, heute gibt es bereits die vierte. Die Creative Commons sind jene freien Lizenzen, die von der kreativen digitalen Gemeinschaft am meisten verwendet werden. Obwohl es auch noch andere freie Lizenzen gibt, setzten sich die Creative Commons als das Modell durch, das am bekanntesten und am meisten verbreitet ist. Viele Projekte für die Förderung einer offenen Kultur nutzen genau diese Lizenzen.

Der Begriff „Lizenz“ und der Mechanismus des „Licensing“

Unter Lizenz versteht man in der Rechtswissenschaft im Allgemeinen eine Genehmigung, die Erteilung einer Erlaubnis. Lizenz kommt vom lateinischen *licere*, das „erlauben“ oder „genehmigen“ bedeutet. Beim geistigen Eigentum ist eine Lizenz demnach



jener Rechtsakt, mit dem der Inhaber der ausschließlichen Rechte eines Werks (Lizenzgeber) einem anderen Subjekt (Lizenznehmer) die Genehmigung erteilt, dieses Werk zu nutzen. Er legt dabei eine Reihe von Beschränkungen und Bedingungen fest. Bei Nichteinhaltung dieser Nutzungsbestimmungen wird das Rechtsgeschäft verletzt und die Genehmigung verfällt.

Beim Modell des Open Licensing ist lediglich der Lizenzgeber eindeutig definiert, während der Lizenznehmer nicht definiert ist. Der Lizenzgeber ist normalerweise jener, der die Rechte am Werk besitzt. In der Regel handelt es sich um den Urheber selbst oder um einen anderen Rechteinhaber (Verlag, Plattenlabel etc.). Der Lizenzgeber versieht das Werk mit einer Nutzungslizenz, wenn er es verbreitet. Er weist damit ganz klar darauf hin, dass jeder, der das Werk nutzen will, sich lediglich an die Lizenzbedingungen halten muss sowie natürlich an alle anderen Grundlagen des Urheberrechts. Durch die Nutzung des Werkes wird das undefinierte Subjekt Teil des Vertragsgeschäfts und somit der Lizenznehmer. Nun ist auch klar, wieso wir den Lizenznehmer nicht definiert genannt haben. Kurz zusammengefasst können wir also festhalten, dass die Lizenz eine Genehmigung zur Nutzung eines Werkes ist, die an Bedingungen geknüpft ist und a priori ausgestellt wird.

Die sechs (+1) Creative-Commons-Lizenzen

Wie schon oben angedeutet, sollen die Creative-Commons-Lizenzen auf alle Arten von schöpferischen Werken anwendbar sein, damit sie in verschiedene Rechtsordnungen übersetzt und eingepasst werden können. Außerdem sind sie so aufgebaut, dass die Bedingungen einem Baukastensystem ähneln. Der Urheber kann somit entscheiden, welche Nutzungen er zulassen will, zu welchen Bedingungen und in welchen Zusammenhängen. Kurz: Die Creative-Commons-Lizenzen erlauben dem Urheber, die Nutzungsfreiheit abzustufen, mit klarer Angabe der Bedingungen. Zurzeit gibt es sechs Creative-Commons-Lizenzen. Sie werden nach den darin enthaltenen Bedingungen benannt.

Die Creative-Commons-Lizenzen sind – wie auch der Großteil aller anderen freien Lizenzen – in zwei Teile gegliedert: Im ersten Teil ist festgelegt, welche Freiheit der Urheber für sein Werk zulassen will; im zweiten Teil legt der Urheber die Nutzungsbedingungen fest.

Was den ersten Teil (die Freiheiten) betrifft, lassen alle Lizenzen die Vervielfältigung und die Verbreitung des Werkes zu. Im Detail:

Teilen erlaubt: Das Material darf mit jedem Mittel und in jedem Format vervielfältigt, verteilt, öffentlich verbreitet, öffentlich ausgestellt, vorgeführt, dargestellt und aufgeführt werden.

Bearbeiten erlaubt: Das Material darf zu jedem Zweck remixt und verändert werden. Auch ein eigenes Werk darf darauf aufbauen. Was die festgelegten Bedingungen im zweiten Teil betrifft, muss darauf hingewiesen werden, dass es für Creative-Commons-Lizenzen vier grundlegende Bedingungen gibt, die der Urheber wählen und die er je nach seinen Bedürfnissen verbinden kann.



Jede Bedingung hat ein grafisches Symbol, damit man sie leicht erkennen kann. Hier die Bedingungen im Detail:

Namensnennung: Die Urheberschaft muss in angemessener Form genannt werden, man muss einen Link zur Lizenz zur Verfügung stellen und eventuelle Veränderungen angeben. Das kann in jeder möglichen sinnvollen Art gemacht werden, auf keinen Fall aber so, dass es aussieht, als würde der Lizenzgeber den Nutzer oder die spezifische Nutzung des Materials besonders unterstützen. Diese Bedingung ist standardmäßig in allen Lizenzen enthalten. Bei jeder Verwendung des Werkes muss der Urheber klar genannt werden, um fälschliche Verwendungen zu vermeiden.

Nicht kommerziell: Das Material darf nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden. Das bedeutet, dass bei der Verbreitung von Werkkopien kein privater ökonomischer Vorteil und keine monetäre Vergütung erzielt werden dürfen. Für kom-



Unter Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht: „In the hall of the mountain king“, Algund, 11.4.2009

(Fotografin: Notburga Siller, CC BY 4.0)

Elisa Mair, Bozen, 9.8.2017

(Fotograf: Konrad Faltnner; Amt für Film und Medien, CC BY 4.0)

merzielle Zwecke braucht es eine eigene Genehmigung durch den Urheber.

Keine Bearbeitung: Das Material darf nicht bearbeitet oder verändert werden, es darf auch kein neues Werk darauf aufgebaut werden. Wenn das geschieht, darf das neue Werk nicht verbreitet werden. Wenn also Bearbeitungen, Veränderungen oder darauf basierende Werke verbreitet werden sollen, braucht es dafür eine eigene Genehmigung durch den Urheber.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen: Wenn ein Werk bearbeitet, verändert oder ein neues Werk darauf aufgebaut wird, muss das neu entstandene Werk mit derselben Lizenz wie das Ausgangsmaterial verbreitet werden. Diese Bedingung garantiert, dass die Freiheiten, die der Urheber auf das Ausgangsmaterial angewendet hat, auch für die Bearbeitungen, die Derivate, erhalten bleiben. Dasselbe gilt für die Derivate von Derivaten, im Sinne eines Dominoeffektes.

Zusammenfassung der Bedingungen

Symbol	Kurzform	Bedingung	Beschreibung
	BY	Namensnennung erforderlich <i>Attribution</i>	Es ist erlaubt, das Werk zu vervielfältigen, Kopien zu verbreiten, auszustellen und vorzuführen sowie Bearbeitungen des Werkes anzufertigen, sofern der Urheber genannt wird und die von ihm festgelegten Bedingungen angewandt werden. Der Urheber kann z. B. verlangen, dass neben seinem Namen auch ein Link zu seiner Webseite oder zur Webseite des Werkes angegeben wird.
	NC	nicht kommerziell <i>Non-Commercial</i>	Es ist erlaubt, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und zu bearbeiten, jedoch nicht für kommerzielle Zwecke.
	ND	keine Bearbeitung <i>No Derivative Works</i>	Es ist erlaubt, das Ausgangswerk zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Es darf nicht verändert oder bearbeitet werden.
	SA	Weitergabe unter gleichen Bedingungen <i>Share-Alike</i>	Es ist erlaubt, Derivate des Werkes zu verbreiten, allerdings nur mit derselben Lizenz, d. h. nicht mit einer eingeschränkteren Lizenz, oder mit einer Lizenz, die mit der ursprünglichen kompatibel ist.

Aus der Kombination der vier Bedingungen entstehen die sechs Creative-Commons-Lizenzen. Außerdem gibt es CC0, um Werke bedingungslos freizugeben.

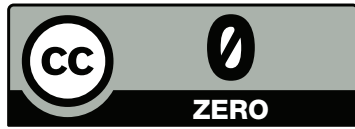
Symbol	Bezeichnung	Beschreibung
	CC BY	Es ist erlaubt, das Werk zu verbreiten, Bearbeitungen des Werkes anzufertigen, auch zu kommerziellen Zwecken. Folgende Bedingungen müssen eingehalten werden: angemessene Form der Nennung des Urhebers, Angabe eines Links zur Lizenz und Hinweis, ob Änderungen gemacht wurden.
	CC BY SA	Es ist erlaubt, das Werk zu verbreiten, Bearbeitungen des Werkes anzufertigen, auch zu kommerziellen Zwecken. Folgende Bedingungen müssen eingehalten werden: angemessene Form der Nennung des Urhebers, Angabe eines Links zur Lizenz und Hinweis, ob Änderungen gemacht wurden. Das neue Werk muss dieselbe Lizenz wie das ursprüngliche Werk haben (jede Abwandlung darf kommerziell genutzt werden). Diese Lizenz steht mit den Lizenzen Copyleft der freien Software sowie Open Source in Verbindung.



Symbol	Bezeichnung	Beschreibung
	CC BY ND	Es ist erlaubt, das Werk zu verbreiten, ohne es zu verändern, auch zu kommerziellen Zwecken. Folgende Bedingungen müssen eingehalten werden: angemessene Form der Nennung des Urhebers, Angabe eines Links zur Lizenz. Diese Lizenz verbietet die Verbreitung von bearbeiteten oder remixten Werken oder von neuen Werken, die auf das Ausgangswerk aufbauen.
	CC BY NC	Es ist erlaubt, das Werk zu verbreiten, Bearbeitungen und Abwandlungen des Werkes anzufertigen, aber nicht zu kommerziellen Zwecken. Folgende Bedingungen müssen eingehalten werden: angemessene Form der Nennung des Urhebers, Angabe eines Links zur Lizenz und Hinweis, ob Änderungen gemacht wurden. Wer das Ausgangswerk bearbeitet, ist nicht verpflichtet, auf die Bearbeitung dieselbe Lizenz anzuwenden.
	CC BY NC SA	Es ist erlaubt, das Werk zu verbreiten, Bearbeitungen und Abwandlungen des Werkes anzufertigen, aber nicht zu kommerziellen Zwecken. Folgende Bedingungen müssen eingehalten werden: angemessene Form der Nennung des Urhebers, Angabe eines Links zur Lizenz und Hinweis, ob Änderungen gemacht wurden. Wer das Ausgangswerk bearbeitet, ist gezwungen, auf die Abwandlungen dieselbe Lizenz anzuwenden, d. h. ein bearbeitetes Werk darf nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt werden.
	CC BY NC ND	Diese Lizenz schränkt die Nutzung am stärksten ein. Es ist nur gestattet, das Werk herunterzuladen und zu teilen. Es darf nicht verändert werden. Es darf auch nicht kommerziell genutzt werden. Der Urheber muss namentlich genannt werden.

Das Recht, ein Werk zu teilen und/oder zu bearbeiten, kann vom Lizenzgeber nicht widerrufen werden, sofern die Lizenzbedingungen eingehalten werden.

CC0



CC0, auch CC Null genannt, ist ein Werkzeug, das es dem Rechtsinhaber erlaubt, auf die Ausübung seiner Rechte zu verzichten – oder wenigstens jener Rechte, auf die er verzichten kann. Dieses Werkzeug ist technisch gesehen keine Lizenz, sondern eine Form von kompletter und unwiderruflicher Freigabe. Es entlässt das Werk vor Ablauf aller Schutzfristen in die Gemeinfreiheit (Public Domain).

Es ist wichtig anzumerken, dass einige Rechtssysteme diesen Verzicht auf die Urheberrechte nicht oder nur auf sehr komplizierten Wegen erlauben, da diese per definitionem unverzichtbar und unveräußerlich sind.

Eine weitere Besonderheit der Creative-Commons-Lizenzen ist der Umstand, dass ihr Inhalt in drei verschiedenen Formen vorliegt. Die eigentliche Lizenz wird Legal Code genannt. Das ist ein langer Text, reich an juristischen Fachausdrücken und im Wesentlichen nur für Personen mit juristischer Ausbildung verständlich. Dieser Text wird von Richtern herangezogen, wenn es einen Rechtsstreit um die Nutzung eines lizenzierten Werkes gibt. Creative Commons stellen aber auch Zusammenfassungen der Grundbegriffe zur Verfügung, die sogenannten Commons Deeds. Diese sind auch für einfache Nutzer leicht zu verstehen und mit aussagekräftigen Symbolen versehen, die den Sinn der Bedingungen grafisch darstellen. Außerdem verfügt jede Lizenz über einige Zeilen in Programmiersprache (Digital Code), welche die Funktion von Metadaten übernehmen. Es sind dies digitale Informationen, die in die Datei eingeschrie-

ben werden und dank derer die Suchmaschinen die damit versehenen Werke erkennen und finden können.

Neben den oben genannten sechs Lizenzen stellt Creative Commons mit CC0 ein entsprechendes Werkzeug zur Verfügung, um schöpferische Werke in die Gemeinfreiheit zu entlassen. Wir wissen, dass ein schöpferisches Werk normalerweise 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers gemeinfrei wird oder wenn das Urheberrecht nicht angewandt werden kann. Mit dem CC0-Werkzeug kann der Urheber eines Werkes bestimmen, dass es sofort gemeinfrei wird. Das geschieht, indem er dem Werk den Text oder einen Link (gleich wie bei den Lizenzen) über den Verzicht (Waiver) beilegt. Damit verpflichtet er sich öffentlich und unwiderruflich, seine Rechte nicht auszuüben.

Die Anwendung einer Creative-Commons-Lizenz auf das eigene Werk

Wie bereits oben erklärt, ist das Grundprinzip jenes, dem Werk eine Lizenz beizulegen, damit der interessierte Nutzer die Freiheiten und die Nutzungsbedingungen erkennen kann, die der Lizenzgeber festgelegt hat. Es ist empfehlenswert und sehr verbreitet, einen klaren Haftungsausschluss (Disclaimer) mit der vollständigen Bezeichnung der Lizenz und einem Link zum vollständigen Lizenztext anzugeben. Wenn es sich um digitale Werke handelt, die im Internet verbreitet werden, ist die Sache sehr einfach. Es reicht aus, auf der Webseite, wo das schöpferische Werk als Datei „zu Hause“ ist, einen Hinweis anzubringen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Werke von Creative Commons nicht in Verwahrung genommen und keine Spuren über die Nutzung der Lizenzen aufgezeichnet werden. Es obliegt also dem Lizenzgeber, die Lizenz korrekt anzubringen. Auf dem offiziellen Inter-



Krampusumzug,
Lienz, 5.12.2017
(Fotograf: Alessandro
Campaner, CC BY SA)



Zombie-Kekse,
Algund,
21.12.2009
(Fotografin: Notburga
Siller, CC BY SA)

netauftritt von Creative Commons gibt es eine nützliche Anleitung, die den Urheber anhand einer Reihe von Fragen zur Auswahl der passenden Lizenz führt. Die Seite erstellt automatisch den HTML-Code mit dem Haftungsausschluss und dem Link zur Lizenz. Nicht nur das: Der Code, den Creative Commons zur Verfügung stellt, übernimmt auch die Funktion eines Metatags. In den Quellcode der Webseite werden zusätzliche Informationen zum Lizenztyp, zum Urheber und zum Werktyp eingetragen. Diese Informationen entsprechen den Standards des Semantic Web und ermöglichen es Suchmaschinen, die Werke leichter und effizienter zu finden.

Bis jetzt haben wir von der Anwendung von Creative-Commons-Lizenzen auf Werke gesprochen, die im Internet digital verbreitet werden. Hierbei handelt es sich um das ursprüngliche Habitat von Lizenzen wie den Creative Commons.

Wenn ein Werk jedoch auf einem analogen Träger verbreitet wird, kann der Haftungsausschluss (Disclaimer) dort angebracht werden, wo sich normalerweise die Angaben zu Ausgabe und Herstellung befinden. Zum Beispiel im Impressum eines Buches, im Booklet einer Musik-CD oder auf dem Cover einer Video-DVD – oder in der Bildunterschrift einer Fotografie.

Die Recherche nach Werken unter Creative-Commons-Lizenz

Wenn der Lizenzgeber korrekt vorgegangen ist, werden alle Suchmaschinen, die auf Metatags, also Metaelemente, reagieren (und das tun die meisten) das gesuchte Werk entsprechend der Suchparameter (auch zur Lizenz) finden. In der erweiterten Suche in Google gibt es die Einstellung für die Suche nach Nutzungsrechten. Als Alternative dazu kann der eigens eingerichtete Suchmotor von Creative Commons (ccsearch.creativecommons.org) oder jener von Creative Commons Core (eng. letscc.net) genutzt werden. Es gibt außerdem Webseiten, die verschiedene Dienste wie Hosting, Veröffentlichung und Katalogisierung von Werken unter Creative-Commons-Lizenz anbieten, eine weitere Alternative ist die Recherche in diesen Datenbanken. Bekannt sind Jamendo für Musik, Flickr für Fotografien, Wikimedia Commons für Bilder, Filme und Texte im Allgemeinen, Vimeo für Videos, SlideShare für Präsentationen. YouTube lässt nur eine einzige der sechs Creative-Commons-Lizenzen zu.

Auf der Plattform Lichtbild (www.lichtbild-argentovivo.eu) werden die im Projekt erschlossenen Bilder aus Beständen der Projektpartner in hoher Auflösung zum freien Download unter CC-BY-Lizenz zur Verfügung gestellt.

Workflow für die Nutzung von schöpferischen Werken

Auf der Grundlage der erläuterten Prinzipien ist es nun möglich, einen Workflow von Fragen und Antworten zu entwerfen, der einem interessierten Nutzer dabei hilft, sich bei der Verwendung von schöpferischen Werken richtig zu verhalten.

Wenn feststeht, welches Werk genutzt werden soll, tauchen folgende Fragen auf:

Schritt 1) Handelt es sich um ein Werk, das per Gesetz nicht urheberrechtlich geschützt ist (public domain by law)?

Ja: Es kann problemlos genutzt werden.

Nein: Vor der Nutzung ist es sinnvoll, ein juristisches Fachbuch oder einen Juristen zu Rate zu ziehen.

Schritt 2) Sind die Urheberrechte und die verwandten Schutzrechte bereits verfallen?

Ja: Das Werk kann problemlos genutzt werden.

Nein: Vor der Nutzung ist es sinnvoll, ein juristisches Fachbuch oder einen Juristen zu Rate zu ziehen.

Schritt 3) Fällt die geplante Nutzung unter Fair Use (angemessene Verwendung) oder freie Nutzung, die das Gesetz als Ausnahme zum Urheberrecht vorsieht?

Ja: Das Werk kann im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Grenzen für den Einzelfall genutzt werden.

Nein: Vor der Nutzung ist es sinnvoll, ein juristisches Fachbuch oder einen Juristen zu Rate zu ziehen.

Schritt 4) Stammt das Werk von einer Plattform, die spezielle Nutzungsbedingungen für die kreativen Inhalte festgelegt hat?

Ja: Nach Überprüfung der Nutzungsbedingungen kann das Werk dementsprechend genutzt werden.

Nein: Vor der Nutzung ist es sinnvoll, ein juristisches Fachbuch oder einen Juristen zu Rate zu ziehen.

Schritt 5) Wurde das Werk mit einer offenen Lizenz versehen, die bestimmte Nutzungen zulässt, z. B. Creative Commons?

Ja: Das Werk kann entsprechend den Bedingungen der angewandten Lizenz verwendet werden.

Nein: Der Rechtsinhaber muss kontaktiert und eine (schriftliche) Nutzungsgenehmigung eingeholt werden.



Fachbegriffe

Deutsch	Italienisch
Datenschutz	protezione dei dati personali
einfache Fotografie	fotografia semplice (non creativa)
Fotoreproduktionen	riproduzioni fotografiche
Fotowerk, Lichtbildwerk	opera fotografica
Gemeinfreiheit	dominio pubblico
Kinder- und Jugendschutz	tutela dei minori
Namensnennung	attribuzione
Presserecht	diritto di cronaca
Recht am eigenen Bild	diritto all'immagine
Recht auf Information	diritto di informazione
Schutzfrist	scadenza della tutela
Urheber	autore
Urheber, Autor	autore
Urheberpersönlichkeitsrechte	diritti morali
Urheberrecht	diritto d'autore
Verbreitung	comunicazione al pubblico
Veröffentlichung	pubblicazione
Vervielfältigung	riproduzione
verwandte Schutzrechte Leistungsschutzrechte	diritti connessi
Verwertungsrechte, Werknutzungsrechte	diritti patrimoniali = diritti di utilizzazione economica dell'opera

Zu den Autoren

Alessandro Campaner, geboren 1961 in Bozen; Weiterbildung im Bereich Konservierung und Archivwesen; Leiter des Fotoarchivs im Südtiroler Landesarchiv sowie im Informatiksektor der Abteilung Denkmalpflege der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol tätig; mehrere Publikationen und Ausstellungen im Archivwesen und Museumsbereich.

Dott.ssa Marlene Huber, geboren 1976 in Meran; Studium der Lettere moderne in Trient, Ausbildung zur Archivarin am Staatsarchiv in Bozen; 2003–2006 Archivarin am Stadtarchiv Meran; seit 2006 Archivarin im Medienarchiv des Amtes für Film und Medien der Südtiroler Landesverwaltung, Bozen.





Fragen des Fotorechts im Alltag

Das Fotorecht ist eine komplexe Thematik, wie diese Handreichung zeigt: Es betrifft mehrere Rechtsbereiche und ist in Österreich und Italien unterschiedlich geregelt – es ist schwierig, klare Handlungsanweisungen zu geben.

In diesen Infografiken spielen wir die Fragen „Darf ich fotografieren?“, „Darf jemand ein Foto, auf dem ich abgebildet bin, veröffentlichen?“ und „Darf ich ein Foto veröffentlichen?“ einmal durch und zeigen, welche Punkte von Bedeutung sind. Keineswegs jedoch ersetzen diese Infografiken eine rechtliche Beratung oder haben den Anspruch auf juristische Vollständigkeit und Gültigkeit. Sie dienen der grundsätzlichen Orientierung.

Die Infografiken wurden auf Basis der Informationen in dieser Handreichung konzipiert von:

MMag. Notburga Siller, geboren 1984 in Meran; Studium der Geschichte sowie der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft in Wien; Mitarbeit an sozialwissenschaftlichen Forschungsprojekten sowie Erfahrung im Museums- und Kommunikationsbereich; Mitarbeiterin im Projekt „Lichtbild. Kulturschatz Historische Photographie“ im Amt für Film und Medien, Bozen.

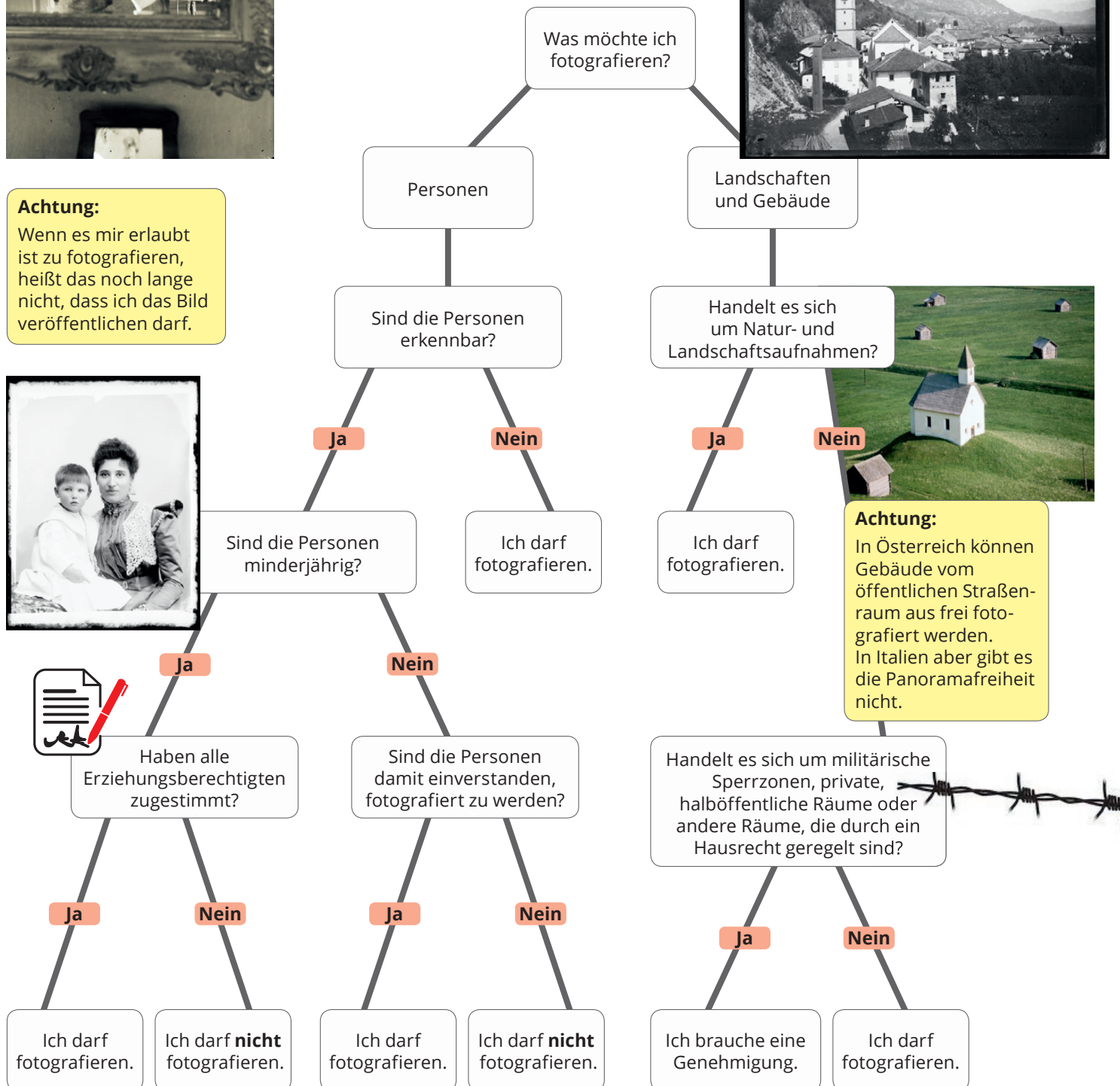
(Fotografin: Jasmeen Farina; Südtiroler Landesarchiv, CC BY 4.0)

Darf ich fotografieren?



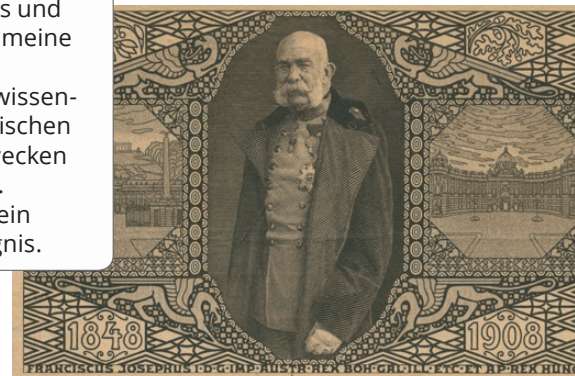
Achtung:

Wenn es mir erlaubt ist zu fotografieren, heißt das noch lange nicht, dass ich das Bild veröffentlichen darf.



Das „Recht am eigenen Bild“

... oder: Darf ein Foto, auf dem ich abgebildet bin, veröffentlicht werden?



Achtung:

Erkennbar bin ich, wenn mich jemand aus meinem Freundes- und Bekanntenkreis anhand individueller Merkmale erkennen kann, etwa auch an meiner Körperhaltung.

Bin ich erkennbar?

Nein

Bild darf veröffentlicht werden.

Ja

Bin ich zum Zeitpunkt der Aufnahme minderjährig?

Ja

Haben alle meine Erziehungsberechtigten der Veröffentlichung zugestimmt?

Nein

Bild darf **nicht** veröffentlicht werden.

Ja

Bild darf veröffentlicht werden.

Nein

Habe ich der Veröffentlichung zugestimmt?

Nein

Bild darf **nicht** veröffentlicht werden.

Ja

Bild darf veröffentlicht werden.



Achtung:

Verletzt die Aufnahme „berechtigte Interessen“ der Abgebildeten, ist die Nutzung verboten. Dazu gehören auch Werbezwecke und der höchstpersönliche Lebensbereich. Auf keinen Fall darf Ehre, Würde oder Anstand der abgebildeten Person verletzt werden, beispielsweise gilt das für Fotos von Betrunknen.

Meine Zustimmung ist nicht notwendig, wenn einer dieser Punkte zutrifft:

- Ich bin eine Person des öffentlichen Lebens und übe mein Amt oder meine Tätigkeit aus.
- Das Bild wird aus wissenschaftlichen, didaktischen oder kulturellen Zwecken veröffentlicht.
- Das Bild zeigt ein öffentliches Ereignis.

Ja

Bild darf veröffentlicht werden.

Darf ich ein Foto veröffentlichen?

Achtung:

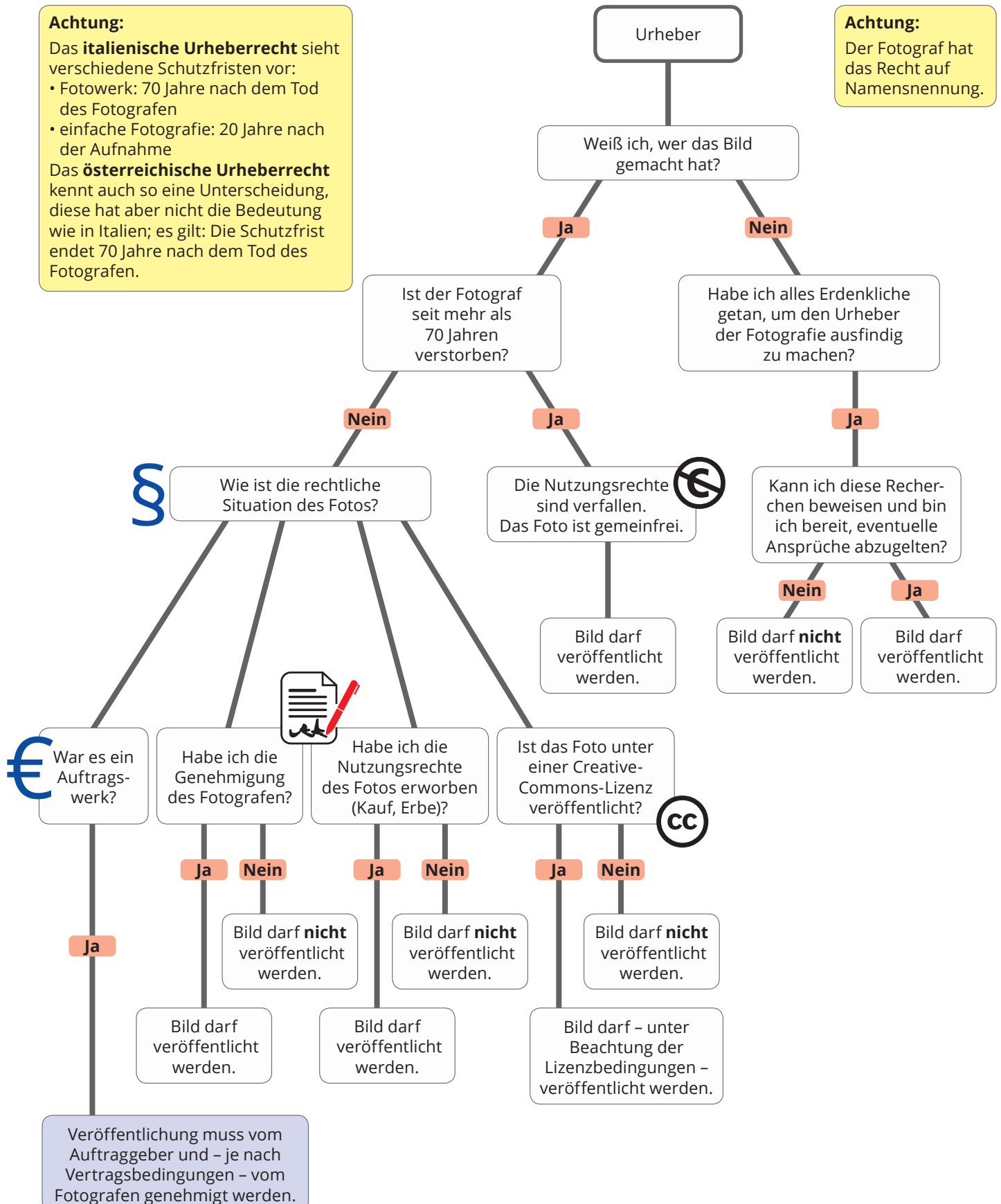
Das **italienische Urheberrecht** sieht verschiedene Schutzfristen vor:

- Fotowerk: 70 Jahre nach dem Tod des Fotografen
- einfache Fotografie: 20 Jahre nach der Aufnahme

Das **österreichische Urheberrecht** kennt auch so eine Unterscheidung, diese hat aber nicht die Bedeutung wie in Italien; es gilt: Die Schutzfrist endet 70 Jahre nach dem Tod des Fotografen.

Achtung:

Der Fotograf hat das Recht auf Namensnennung.



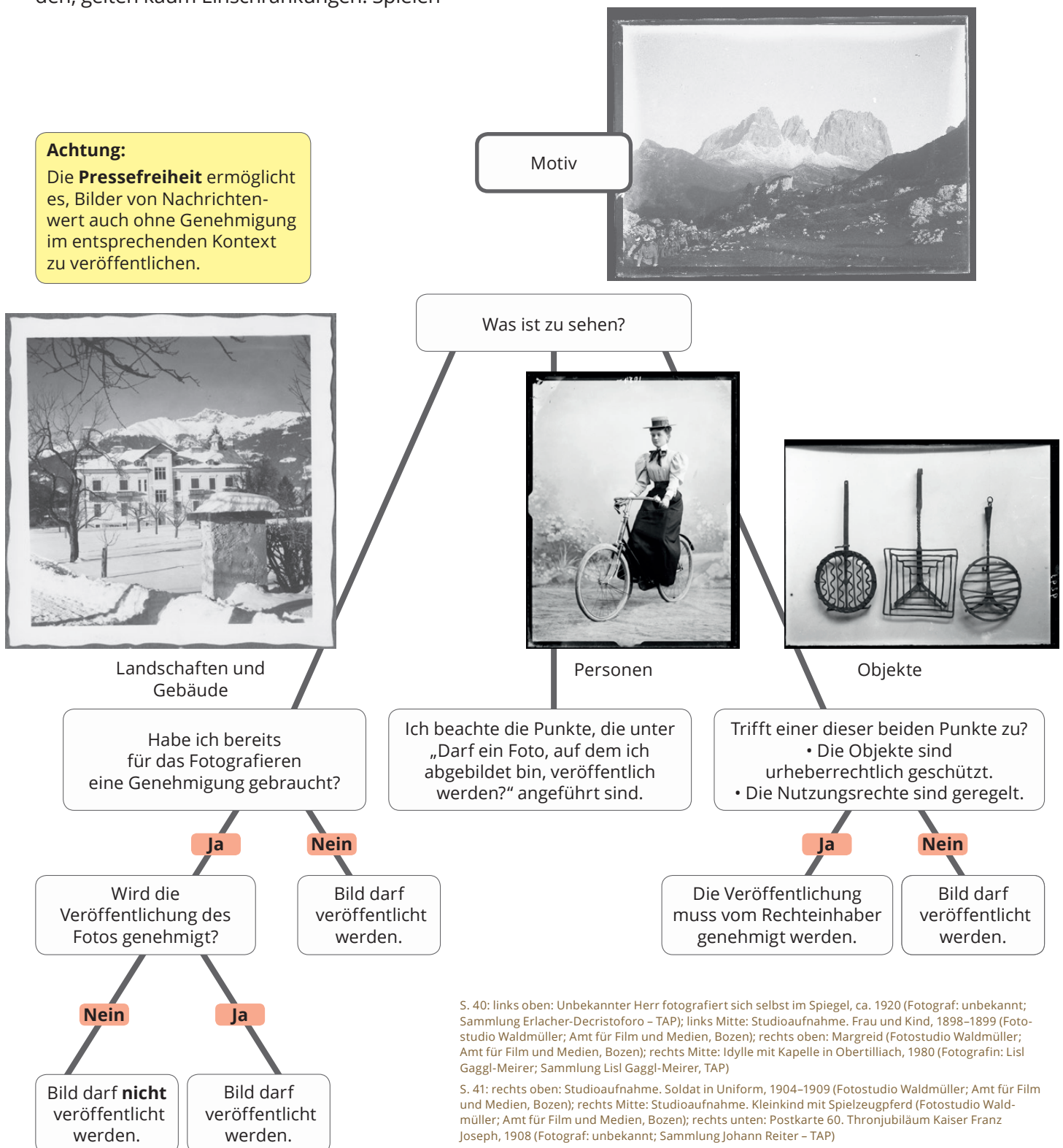
Will ich ein Foto veröffentlichen, muss ich drei Dinge beachten: den Urheber, den Zweck der Veröffentlichung und das Motiv des Bildes.

Eines vorweg: Will ich ein Bild für rein private oder für didaktische Zwecke verwenden, gelten kaum Einschränkungen. Spielen

aber andere Verwendungszwecke, insbesondere kommerzielle, eine Rolle, benötige ich Genehmigungen von vor und hinter der Kamera – also sowohl für das Bildmotiv als auch vonseiten des Urhebers bzw. Auftraggebers.

Achtung:

Die **Pressefreiheit** ermöglicht es, Bilder von Nachrichtenwert auch ohne Genehmigung im entsprechenden Kontext zu veröffentlichen.



S. 40: links oben: Unbekannter Herr fotografiert sich selbst im Spiegel, ca. 1920 (Fotograf: unbekannt; Sammlung Erlacher-Decristoforo – TAP); links Mitte: Studioaufnahme. Frau und Kind, 1898–1899 (Fotostudio Waldmüller; Amt für Film und Medien, Bozen); rechts oben: Margreid (Fotostudio Waldmüller; Amt für Film und Medien, Bozen); rechts Mitte: Idylle mit Kapelle in Obertilliach, 1980 (Fotografin: Lisl Gaggl-Meirer; Sammlung Lisl Gaggl-Meirer, TAP)

S. 41: rechts oben: Studioaufnahme. Soldat in Uniform, 1904–1909 (Fotostudio Waldmüller; Amt für Film und Medien, Bozen); rechts Mitte: Studioaufnahme. Kleinkind mit Spielzeugpferd (Fotostudio Waldmüller; Amt für Film und Medien, Bozen); rechts unten: Postkarte 60. Thronjubiläum Kaiser Franz Joseph, 1908 (Fotograf: unbekannt; Sammlung Johann Reiter – TAP)

S. 43: oben: Soldaten vor Langkofel, Fünffingerspitze und Plattkofel, 1896–1919, (Fotostudio Waldmüller; Amt für Film und Medien, Bozen); Mitte links: Amlacherhof in Amlach bei Lienz, 1965 (Fotograf: Alois Baptist; Sammlung Foto Baptist – TAP); Mitte: Studioaufnahme. Porträt von Frau Tschurtschenthaler mit Hut auf einem Damenfahrrad, 1898 (Fotostudio Waldmüller; Amt für Film und Medien, Bozen); Mitte rechts: Pfannenknechte aus Metall, 1909 (Fotostudio Waldmüller; Amt für Film und Medien, Bozen)

Literatur- und Linktipps

Literatur

- Aa.Vv. (a cura di G. Bianchino), Di chi sono le immagini nel mondo delle immagini?, Skira 2013.
- Aliprandi, Simone, Capire il copyright. Percorso guidato nel diritto d'autore, Ledizioni 2012.
- Aliprandi, Simone, Open licensing e immagini nella società dell'informazione, in Aa.Vv. (a cura di G. Bianchino), Di chi sono le immagini nel mondo delle immagini?, Skira 2013 (aliprandi.blogspot.it/p/open-licensing-e-immagini.html).
- Beier, Nils, Die urheberrechtliche Schutzfrist. Eine historische, rechtsvergleichende und dogmatische Untersuchung der zeitlichen Begrenzung, ihrer Länge und ihrer Harmonisierung in der Europäischen Gemeinschaft, München 2001.
- Dell'Arte, Salvo, Diritto dell'immagine nella comunicazione d'impresa e nell'informazione, UTET Giuridica 2014.
- Ders., Fotografia e diritto, UTET Giuridica 2015.
- Ders., I contratti della fotografia e dell'immagine, Expert 2004.
- Finocchiaro, Giusella, Identità personale su internet: il diritto alla contestualizzazione dell'informazione, in Diritto dell'informazione e dell'informatica, n. 3/2012, Giuffrè 2012.
- Lorentz, Wolfgang, Kunst hat Recht(e). Praktischer Leitfaden zum Urheberrecht für Bildende Künstler und Künstlerinnen, Aussteller, Galeristen, Auftraggeber und Juristen, Wien 2010.
- Ordine dei Giornalisti e FNSI, Carta di Treviso 1990.
- Ubertazzi, Luigi Carlo, Commentario breve alle leggi su proprietà intellettuale e concorrenza, CEDAM 2016.
- Walter, Michel M., Österreichisches Urheberrecht, Handbuch, I. Teil, Wien 2008.
- Ders. (Hrsg.), Europäisches Urheberrecht. Kommentar, Wien-New York 2001.



Links (21.6.2018)

Aliprandi, Simone, Il copyright sui social network: alcuni miti da sfatare: URL: www.mysolutionpost.it/blogs/it-law/piana/2015/01/copyright-social-network.aspx

Amt für Sprachangelegenheiten der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol: Gesetz vom 22. April 1941 Nr. 633. Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte: URL: www.provinz.bz.it/politik-recht-aussenbeziehungen/recht/sprachangelegenheiten/uebersetzte-staatsgesetze.asp?someforms_page=2&someforms_action=0#download-area-idx8

Coding Da Vinci: URL: codingdavinci.de/about

Creative Commons: URL: creativecommons.org

Fotomagazin: URL: www.fotomagazin.de/fotorecht

irights.info, Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt: URL: <https://irights.info/>

Open Data Österreich: URL: www.opendataportal.at

Open Data Portal Südtirol: URL: daten.buergernetz.bz.it

Open GLAM: URL: openglam.org

Santini, Matteo, Il diritto allo sfruttamento dell'immagine altrui: URL: www.altalex.com/documents/news/2013/05/09/il-diritto-allo-sfruttamento-dell-immagine-altrui

Rechtambild.de: URL: www.rechtambild.de/2011/07/die-entstehung-des-„rechts-am-eigenen-bild“/

Servicestelle Digitalisierung Berlin: URL: www.digis-berlin.de



**Kompetent im Umgang
Offen im Zugang
Fotografie für die Zukunft**